

Entscheidung der Präsidentenkammer vom 18.02.2000 über die Regeln für die Durchführung des Versteigerungsverfahrens zur Vergabe von Lizenzen für UMTS/IMT-2000; Mobilkommunikation der dritten Generation

- Aktenzeichen: BK-1b-98/005-2

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) wird nachfolgend die Entscheidung der Präsidentenkammer nach § 11 Abs. 4 Satz 3 TKG über die Regeln für die Durchführung des Versteigerungsverfahrens (Versteigerungsregeln) zur Vergabe von Lizenzen für UMTS/IMT-2000, Mobilkommunikation der dritten Generation veröffentlicht.

Allgemeinverfügung

**Regeln für die Durchführung des Versteigerungsverfahrens zur Vergabe von Lizenzen für UMTS/IMT-2000, Mobilkommunikation der dritten Generation; Entscheidung der Präsidentenkammer nach § 73 Abs. 3 i. V. m. § 11 Abs. 4 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes (TKG)
Az: BK-1b-98/005-2**

Gemäß §§ 11 Abs. 4 Satz 3, 73 Abs. 3 Satz 1 TKG ergeht über die Regeln für die Durchführung des Versteigerungsverfahrens "im Einzelnen" zur Vergabe von Lizenzen für UMTS/IMT-2000, Mobilkommunikation der dritten Generation, folgende Entscheidung:

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Zulassung zur Versteigerung

1.1 Teilnahmeberechtigt an der Versteigerung sind diejenigen Unternehmen, die einen Antrag auf Zulassung zum Versteigerungsverfahren gestellt haben und denen die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post mitgeteilt hat, dass sie die Zulassungsvoraussetzungen nach Punkt 1 der Entscheidung der Präsidentenkammer vom 18.02.2000, Az: BK-1b-98/005-1 über die Festlegungen und Regeln "im Einzelnen" zur Vergabe von Lizenzen für UMTS/IMT-2000, Mobilkommunikation der dritten Generation erfüllen.

1.2 Die zugelassenen Bieter haben spätestens bis 14 Werktage vor der Versteigerung eine Kautions auf das von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post bestimmte Konto zu hinterlegen. Die Kautions beträgt 20 Millionen DM / 10,226 Millionen EURO.

1.3 Die zugelassenen Bieter haben zusätzlich zu der Kautions bis spätestens vier Wochen vor der Versteigerung eine unbedingte, unbefristete, unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines inländischen oder eines als Zoll- und Steuerbürgen zugelassenen Kreditinstitutes in deutscher Sprache der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post, Referat 126, vorzulegen, und zwar

- in Höhe von 400 Millionen DM / 204,517 Millionen EURO für die Ersteigerung einer Lizenz mit einer Frequenzausstattung von 2 x 10 MHz (gepaart) im ersten Versteigerungsabschnitt bzw.
- in Höhe von 600 Millionen DM / 306,775 Millionen EURO für die Ersteigerung einer Lizenz mit einer Frequenzausstattung von 2 x 15 MHz (gepaart) im ersten Versteigerungsabschnitt und

- in Höhe von 100 Millionen DM / 51,129 Millionen EURO je in Anspruch genommenes Bietrecht für ungepaarte Frequenzen im zweiten Versteigerungsabschnitt und
- in Höhe von 200 Millionen DM / 102,258 Millionen EURO für ein Bietrecht für gepaarte Frequenzen im zweiten Versteigerungsabschnitt.

Der Bieter hat bei Vorlage der Bankbürgschaft anzugeben, wie sich die in der Bürgschaft genannte Summe auf die Bietrechte, die er ausüben beabsichtigt, verteilt. Diese Angaben sind insofern für die Teilnahme an der Auktion verbindlich, als die Software die Ausübung von Bietrechten nur ermöglichen wird, soweit im Einzelnen eine Bürgschaft gestellt wurde.

1.4 Die zugelassenen Bieter müssen spätestens bis zum Zeitpunkt der Bieterschulung zwei Personen und je einen Vertreter für diese Personen autorisieren, die an der Bieterschulung teilnehmen und bei der Versteigerung für sie Gebote abgeben dürfen. Die Autorisierung ist durch Vollmacht gegenüber der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post, Referat 126, nachzuweisen.

1.5 Die zugelassenen Bieter haben spätestens bis zum Zeitpunkt der Bieterschulung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post, Referat 126, bis zu drei direkte Rufnummern (zwei für Telefon und eine für Fax) zu Entscheidungsträgern ihres Unternehmens mitzuteilen, zu denen über das im Bierraum verfügbare, von der Regulierungsbehörde gestellte Telefon und Faxgerät während der Versteigerung Verbindungen aufgebaut werden sollen.

2. Bieterschulung

2.1 Die zum Versteigerungsverfahren zugelassenen Bieter müssen, vertreten durch die autorisierten Personen einschließlich deren Vertreter, vor der Durchführung der Auktion an einer Bieterschulung teilnehmen, in der sie in die Praxis der elektronischen Durchführung des Versteigerungsverfahrens eingewiesen werden.

2.2 Der Termin, der im Dienstgebäude der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post in Mainz stattfindenden Bieterschulung, wird den Bietern spätestens zwei Wochen vor Durchführung der Bieterschulung bekanntgegeben. Die Bieterschulung wird zeitnah zum Versteigerungstermin stattfinden. Die Bieterschulung findet getrennt für jeden Bieter an verschiedenen Tagen statt.

2.3 Die autorisierten Personen einschließlich deren Vertreter haben im Anschluss an die Bieterschulung schriftlich gegenüber der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post, Referat 126, zu erklären, die Auktionsregeln sowie das elektronische Bietverfahren verstanden zu haben und sich zu verpflichten, diese Regeln zu beachten.

2.4 Die Teilnahme an der Bieterschulung sowie eine schriftliche Erklärung der zur Abgabe von Geboten autorisierten Personen einschließlich deren Vertreter, die Auktionsregeln und das elektronische Bietverfahren verstanden zu haben und diese beachten zu wollen, sind Voraussetzung für die Teilnahme an der Auktion.

3. Durchführung der Versteigerung

3.1 Die Versteigerung findet im Dienstgebäude der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post in 55122 Mainz, Canisiusstrasse 21 in körperlicher Anwesenheit der zugelassenen Bieter statt, wobei die Bieter durch je zwei autorisierte Personen vertreten werden. Die Versteigerung findet werktags zwischen 8 Uhr und 18 Uhr statt. Gegen Mittag (zwischen 12 Uhr und 14 Uhr) ist eine einstündige Pause vorgesehen, die nach Ankündigung des Auktionators am Ende einer Auktionsrunde erfolgt. Ein Verlassen der Bierräume während der Mittagspause ist nicht vorgesehen. Eine ggf. erforderliche Unterbrechung der Versteigerung am Ende eines Tages bis zum nächsten Werktag oder wegen technischer Defekte erfolgt ebenfalls durch Ankündigung des Auktionators. Der Zeitpunkt, zu dem das Versteigerungsverfahren nach einer Unterbrechung

fortgeführt wird, wird den Bietern vom Auktionator unmittelbar mit der Ankündigung der Unterbrechung mitgeteilt.

3.2 Innerhalb des Veranstaltungsgebäudes wird für jeden Bieter ein separater Raum zur Verfügung gestellt, in dem sich ein Auktions-PC zur Abgabe der Gebote befindet sowie ein Telefon, das Verbindungen ausschließlich zum Auktionator und ein weiteres Telefon sowie ein Faxgerät, das Verbindungen ausschließlich zu den Entscheidungsträgern der als Bieter zugelassenen Unternehmen ermöglicht. Weitere Telekommunikationsendgeräte (z.B. Mobiltelefone) sind nicht zugelassen. Ein Mitarbeiter der Regulierungsbehörde wird während des gesamten Bietverfahrens in dem Raum mit anwesend sein.

3.3 Das Ergebnis der Versteigerung wird öffentlich bekanntgegeben.

3.4 Während des laufenden Versteigerungsverfahrens werden die Ergebnisse der einzelnen Auktionsrunden in einen öffentlich zugänglichen Raum übermittelt.

3.5 Die Versteigerung erfolgt in zwei Versteigerungsabschnitten.

3.6 Die Versteigerung im ersten wie auch im zweiten Abschnitt erfolgt in einem simultanen mehrstufigen Verfahren.

3.7 Die Abgabe der Gebote in beiden Versteigerungsabschnitten erfolgt auf elektronischem Wege ohne direkte Kommunikationsmöglichkeiten der Bieter untereinander.

3.8 Die Bieter erfahren zu Beginn einer Auktionsrunde, wer bis zu diesem Zeitpunkt das geltende Höchstgebot für die jeweiligen Frequenzblöcke abgegeben hat und in welcher Höhe.

3.9 Die autorisierten Personen erhalten während beider Versteigerungsabschnitte die Möglichkeit telefonischer Kommunikation mit dem Auktionator sowie Kommunikation über Telefon und Faxgerät mit den Entscheidungsträgern der von ihnen vertretenen Unternehmen.

B. Versteigerungsabschnitt 1: Versteigerung von Lizenzen

1. Versteigerungsobjekt

Im ersten Versteigerungsabschnitt werden Lizenzen mit einer Frequenzausstattung von mindestens 2 x 10 MHz (gepaart) und höchstens 2 x 15 MHz (gepaart) versteigert. Eine Lizenz erhält nur derjenige Bieter, der mindestens 2 Blöcke à 2 x 5 MHz (gepaart) ersteigert. Insgesamt werden im ersten Abschnitt 12 abstrakte Frequenzblöcke à 2 x 5 MHz (gepaart) zur Versteigerung angeboten.

2. Teilnahmeberechtigung an dem ersten Versteigerungsabschnitt

Teilnahmeberechtigt an dem ersten Versteigerungsabschnitt sind alle Unternehmen, die die allgemeinen Teilnahmevoraussetzungen nach Punkt A.1 erfüllen.

3. Verfahren

3.1 Im ersten Versteigerungsabschnitt werden 12 abstrakte Frequenzblöcke gleichzeitig in einer mehrstufigen Auktion im Rahmen von Lizenzen angeboten. Jeder Bieter kann nur eine Lizenz ersteigern.

3.2 In der ersten Versteigerungsrunde dürfen die Bieter vorbehaltlich Punkt B.3.3 gleichzeitig, unabhängig voneinander und geheim Gebote für maximal 3 Frequenzblöcke abgeben, wobei sie in der Entscheidung frei sind, für welche der Frequenzblöcke sie bieten.

3.3 Die Ausübung der Anzahl der Bietrechte wird durch die entsprechende Hinterlegung von

Bürgschaften und deren Konkretisierung im Hinblick auf die auszuübenden Bietrechte nach oben begrenzt.

3.4. Ab der zweiten Auktionsrunde bestimmt sich die maximale Anzahl der möglichen aktiven Gebote eines Bieters durch die Anzahl seiner aktiven Gebote der Vorrunde. Dabei kann er auch für andere Frequenzblöcke als in der Vorrunde bieten. Dies gilt nicht für Frequenzblöcke, für die der Bieter in der Vorrunde das Höchstgebot abgegeben hat.

3.5 Bei der Auswertung der Gebote in einer Auktionsrunde werden nur valide Gebote und die ausgewiesenen Höchstgebote zu Beginn der Auktionsrunde berücksichtigt. Das höchste dieser Gebote für einen bestimmten Frequenzblock ist das geltende Höchstgebot für diesen Frequenzblock zu Beginn der nächsten Auktionsrunde. Sofern gleichlautende Höchstgebote für einen Frequenzblock abgegeben wurden, hält derjenige Bieter das Höchstgebot, der die geringste Zeit für die Gebotsabgabe einschließlich der Kontrollmitteilung in Anspruch genommen hat.

3.6 Gebote sind in vollen 100.000 DM-Beträgen abzugeben.

3.7 Das Mindestgebot für eine Lizenz mit einer Frequenzausstattung von 2 x 10 MHz (gepaart) beträgt 200 Millionen DM / 102,258 Millionen EURO. Das Mindestgebot für eine Lizenz mit einer Frequenzausstattung von 2 x 15 MHz (gepaart) beträgt 300 Millionen DM / 153,387 Millionen EURO. Die Mindestgebote sind in ihrer Höhe auf die Anzahl der ausgeübten Bietrechte gleichmäßig zu verteilen.

4. Valide Gebote

4.1 Bei der Auswertung der Gebote werden nur sogenannte valide Gebote berücksichtigt.

4.2 In der ersten Auktionsrunde ist ein valides Gebot ein Gebot, das nicht geringer ist als das Mindestgebot.

4.3 In den darauf folgenden Auktionsrunden ist ein valides Gebot ein Gebot, das das bis dahin abgegebene Höchstgebot um das geltende Mindestinkrement übersteigt. Sofern in den vorangegangenen Auktionsrunden noch kein valides Gebot für einen Frequenzblock abgegeben wurde, gilt auch das Mindestgebot als valide.

5. Mindestinkrement

5.1 Das Mindestinkrement ist ein bestimmter Geldbetrag. Dieser ergibt sich in der jeweiligen Auktionsrunde für den entsprechenden Frequenzblock als prozentualer Teil des ausgewiesenen Höchstgebotes zu Beginn der Auktionsrunde. Ein Höchstgebot ist für einen Frequenzblock ausgewiesen, wenn es zu Beginn einer Auktionsrunde den Bietern als neues Höchstgebot für diesen Frequenzblock mitgeteilt worden ist.

5.2 Das Mindestinkrement wird gemäß Punkt B.5.1 zu Beginn einer Auktionsrunde vom Auktionator festgesetzt.

5.3 Die Höhe der Mindestinkremente teilt der Auktionator den Bietern zu Beginn einer Auktionsrunde in absoluten Beträgen mit, wobei der Betrag auf 100.000 DM-Beträge aufgerundet wird.

6. Aktivitätsregel

6.1 In der ersten Auktionsrunde hat jeder Auktionsteilnehmer die Möglichkeit vorbehaltlich Punkt B.3.3 nach freier Wahl für maximal drei Frequenzblöcke Gebote abzugeben.

6.2 In den darauf folgenden Auktionsrunden darf die Anzahl der aktiven Gebote eines Bieters nicht größer sein, als die Anzahl seiner aktiven Gebote in der vorangegangenen Auktionsrunde.

6.3 Ein aktives Gebot eines Auktionsteilnehmers für einen Frequenzblock in einer Auktionsrunde liegt dann vor, wenn entweder zu Beginn der Auktionsrunde seitens des Bieters das Höchstgebot vorliegt oder für den entsprechenden Frequenzblock in der laufenden Auktionsrunde ein valides Gebot abgegeben wird.

6.4 Ein Auktionsteilnehmer scheidet aus der Versteigerung aus, wenn er in einer Auktionsrunde nicht mindestens zwei aktive Gebote abgibt. Sofern ein solcher Bieter beim Ausscheiden aus der Auktion noch für einen Frequenzblock Höchstbieter ist, setzt der weitere Auktionsverlauf auf dem bisherigen Höchstgebot bei Verlassen der Auktion durch den Bieter auf.

7. Zeitrahmen

7.1 Die Gebote sind nach Start einer Auktionsrunde innerhalb von vierzig Minuten abzugeben.

7.2 Zehn Minuten vor Ablauf dieser Zeit erfolgt eine automatische Erinnerung.

7.3 Nach Eingabe des Gebotes erfolgt eine Kontrollmitteilung, in der das abgegebene Gebot zu bestätigen oder zu korrigieren ist. Dafür stehen drei Minuten zur Verfügung.

7.4 Die Auktionsrunde ist beendet, wenn die Gebote aller Bieter einschließlich der Bestätigung oder Korrektur des Gebotes im Anschluss an die Kontrollmitteilungen beim Auktionator eingetroffen sind oder aber die vorgegebenen Zeitintervalle, in denen Gebote bzw. Bestätigungen und Korrekturen erfolgen müssen, abgelaufen sind.

7.5 Der Auktionator kann vor Start einer Auktionsrunde nach pflichtgemäßem Ermessen andere Zeitvorgaben festlegen.

8. Gültigkeit der Gebote

8.1 Ein Gebot ist gültig, wenn es valide ist und die Abgabe sowie die Kontrollmitteilung innerhalb der vorgegebenen Fristen erfolgt sind.

8.2 Die Verpflichtung eines Bieters aus seinem Gebot erlischt, sobald ein neues höheres, valides Gebot als neues Höchstgebot ausgewiesen wird.

8.3 Unberechtigt abgegebene Gebote werden nicht berücksichtigt.

8.4 Die Abgabe von mehr Geboten als zulässig wird durch die Auktionssoftware verhindert.

9. Verbot kollusiven Verhaltens

9.1 Wirken Bieter oder autorisierte Personen vor oder während der Auktion zusammen, um den Verlauf oder das Ergebnis der Auktion zu beeinflussen (kollusives Verhalten), werden sie vom weiteren Auktionsverfahren ausgeschlossen. Geltende Höchstgebote der ausgeschlossenen Bieter bleiben erhalten. Werden diese Höchstgebote im Laufe der weiteren Versteigerung nicht überboten, bleibt der ausgeschlossene Bieter aus dem Höchstgebot zur Zahlung verpflichtet. Ein Zuschlag der Lizenz an den ausgeschlossenen Bieter findet nicht statt.

9.2 Wird kollusives Verhalten erst nach Beendigung des Auktionsverfahrens festgestellt, werden der Zuschlag bzw. die Erteilung der Lizenz widerrufen. Der Bieter bleibt aus seinem Höchstgebot zur Zahlung verpflichtet. Eine Rückerstattung des Zuschlagspreises findet nicht statt.

9.3 Der Auktionator kann geeignete Maßnahmen treffen, um kollusives Verhalten zu verhindern.

10. Ende des ersten Versteigerungsabschnitts (Lizenzen)

10.1 Das Bietverfahren des ersten Versteigerungsabschnitts ist beendet, wenn in einer Auktionsrunde für keinen der 12 Frequenzblöcke ein valides Gebot abgegeben wird.

10.2 Sofern bei Beendigung des Bietverfahrens des ersten Versteigerungsabschnitts für einen Frequenzblock kein valides Gebot vorliegt oder ein Höchstbieter lediglich für einen Frequenzblock Höchstbieter ist, werden diese Frequenzblöcke im ersten Versteigerungsabschnitt nicht vergeben. Die im ersten Versteigerungsabschnitt nicht ersteigerten Frequenzen werden im zweiten Abschnitt des Versteigerungsverfahrens mit den dort zur Versteigerung anstehenden anderen (ungepaarten) Frequenzen in Blöcken zu je 2 x 5 MHz unter den erfolgreichen Bietern des ersten Versteigerungsabschnitts versteigert.

10.3 Das Auktionsverfahren kann durch Abbruch enden. Der Auktionator ist berechtigt, die Auktion abzubrechen, wenn ein technischer Defekt der für die Durchführung der Auktion notwendigen Einrichtungen vorliegt oder Bieter kollusiv zusammenwirken oder andere Gründe eine ordnungsgemäße Durchführung der Auktion gefährden. In diesem Fall legt die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post einen Termin für die erneute Versteigerung fest.

10.4 Der erste Versteigerungsabschnitt endet mit der Bekanntgabe der Ergebnisse (mündlicher Zuschlag) durch den Auktionator, es sei denn, dass er zuvor abgebrochen wurde.

11. Rücknahme von Geboten

Eine Rücknahme von Geboten während des ersten Versteigerungsabschnitts wie auch nach Bekanntgabe der Ergebnisse der Auktion (mündlicher Zuschlag) des ersten Abschnitts ist nicht zulässig.

12. Zuschlag

12.1 Eine Lizenz erwirbt derjenige Bieter, der bei Ende des ersten Versteigerungsabschnitts für mindestens 2 Frequenzblöcke à 2 x 5 MHz (gepaart) Höchstbieter ist. Der Zuschlag erfolgt zur Summe seiner Höchstgebote.

12.2 Frequenzblöcke, für die bei Ende des ersten Versteigerungsabschnitts kein valides Gebot vorliegt, werden im ersten Versteigerungsabschnitt nicht zugeschlagen. Entsprechendes gilt, wenn ein Bieter ein Höchstgebot lediglich für einen Frequenzblock hält.

12.3 Der Zuschlag wird im Anschluss an den ersten Versteigerungsabschnitt schriftlich dokumentiert (Zuschlagsurkunde).

C. Versteigerungsabschnitt 2: Versteigerung zusätzlicher Frequenzen

1. Versteigerungsobjekt

In dem zweiten Versteigerungsabschnitt werden 5 Frequenzblöcke von jeweils 1 x 5 MHz (ungepaart) und gegebenenfalls nicht zugeschlagene Frequenzblöcke von jeweils 2 x 5 MHz (gepaart) aus in dem ersten Versteigerungsabschnitt nicht zugeschlagenem Spektrum angeboten. Vier der Frequenzblöcke zu jeweils 1 x 5 MHz (ungepaart) werden abstrakt, das heißt ohne bestimmte Zuordnung im Spektrum, angeboten. Der fünfte ungepaarte Frequenzblock wird mit konkreter Lage im Spektrum angeboten.

2. Teilnahmeberechtigung:

Teilnahmeberechtigt an dem zweiten Versteigerungsabschnitt sind die erfolgreichen Bieter aus dem ersten Versteigerungsabschnitt.

3. Verfahren

3.1 In dem zweiten Versteigerungsabschnitt sind die Bietrechte für ungepaarte Frequenzblöcke nicht beschränkt. Die Bietrechte für gepaarte Frequenzblöcke sind auf ein Bietrecht je Bieter beschränkt. Die Ausübung der Anzahl der Bietrechte wird durch die entsprechende Hinterlegung von Bürgschaften und deren Konkretisierung im Hinblick auf die auszuübenden Bietrechte nach oben begrenzt.

3.2 In der ersten Auktionsrunde des zweiten Versteigerungsabschnitts können die Bieter vorbehaltlich Punkt C.3.1 Satz 2 für alle angebotenen ungepaarten Frequenzblöcke gleichzeitig und einzeln für jeden Frequenzblock geheime Gebote abgeben, wobei sie in der Entscheidung frei sind, für welche und wieviele der ungepaarten Frequenzblöcke sie bieten. Im Falle eines Angebots von einem oder mehreren gepaarten Frequenzblöcken können die Bieter vorbehaltlich Punkt C.3.1 Satz 2 für einen Frequenzblock ein Gebot abgeben, wobei sie - soweit mehrere gepaarte Frequenzblöcke angeboten werden sollten - in der Entscheidung frei sind, für welchen der gepaarten Frequenzblöcke sie bieten. Eine Unterscheidung zwischen gepaarten und ungepaarten Frequenzblöcken findet bei der Ausübung der aktiven Gebote nicht statt.

3.3 Ab Beginn der zweiten Auktionsrunde des zweiten Versteigerungsabschnitts bestimmt sich die maximale Anzahl der möglichen aktiven Gebote eines Bieters durch die Anzahl seiner aktiven Gebote der Vorrunde. Dabei kann er auch für andere Frequenzblöcke als in der Vorrunde bieten. Letzteres gilt nicht für Frequenzblöcke, für die der Bieter in der Vorrunde das Höchstgebot abgegeben hat. Punkt C.3.2 Satz 3 gilt entsprechend.

3.4 Bei der Auswertung der Gebote in einer Auktionsrunde werden nur valide Gebote und die ausgewiesenen Höchstgebote zu Beginn der Auktionsrunde berücksichtigt. Das höchste dieser Gebote für einen bestimmten Frequenzblock ist das geltende Höchstgebot für diesen Frequenzblock zu Beginn der nächsten Auktionsrunde. Sofern gleichlautende Höchstgebote für einen Frequenzblock abgegeben wurden, hält derjenige Bieter das Höchstgebot, der die geringste Zeit für die Gebotsabgabe einschließlich der Kontrollmitteilung in Anspruch genommen hat.

3.5 Gebote sind in vollen 100.000 DM-Beträgen abzugeben.

3.6 Das Mindestgebot für einen Frequenzblock à 1 x 5 MHz (ungepaart) beträgt 50 Mio. DM / 25,565 Mio. EURO. Das Mindestgebot für einen Frequenzblock zu 2 x 5 MHz (gepaart) beträgt 100 Mio. DM / 51,129 Mio. EURO.

4. Valide Gebote

4.1 Bei der Auswertung werden nur sogenannte valide Gebote berücksichtigt.

4.2 In der ersten Auktionsrunde ist ein valides Gebot ein Gebot, das nicht geringer ist als das Mindestgebot.

4.3 In den darauf folgenden Auktionsrunden ist ein valides Gebot ein Gebot, das das bis dahin abgegebene Höchstgebot um das geltende Mindestinkrement übersteigt. Sofern in den vorangegangenen Auktionsrunden noch kein valides Gebot für diesen Frequenzblock abgegeben wurde, gilt auch das Mindestgebot als valide.

5. Mindestinkrement

5.1 Das Mindestinkrement ist ein bestimmter Geldbetrag. Dieser ergibt sich in der jeweiligen Auktionsrunde für den entsprechenden Frequenzblock als prozentualer Teil des ausgewiesenen Höchstgebotes zu Beginn der Auktionsrunde. Ein Höchstgebot ist für einen Frequenzblock ausgewiesen, wenn es zu Beginn einer Auktionsrunde den Bietern als neues Höchstgebot für diesen Frequenzblock mitgeteilt worden ist.

5.2 Das Mindestinkrement wird gemäß Punkt C.5.1 zu Beginn einer Auktionsrunde vom Auktionator festgesetzt.

5.3 Die Höhe der Mindestinkremente teilt der Auktionator den Bietern zu Beginn einer Auktionsrunde in absoluten Beträgen mit, wobei der Betrag auf 100.000 DM-Beträge aufgerundet wird.

6. Aktivitätsregel

6.1 In der ersten Auktionsrunde des zweiten Versteigerungsabschnitts hat jeder Bieter vorbehaltlich Punkt C.3.1 Satz 2 die Möglichkeit, für alle ungepaarten Frequenzblöcke valide Gebote abzugeben. Im Falle eines Angebots von einem oder mehreren gepaarten Frequenzblöcken darf der Bieter vorbehaltlich Punkt C.3.1 Satz 2 für maximal einen dieser Frequenzblöcke ein Gebot abgeben. Eine Unterscheidung zwischen gepaarten und ungepaarten Frequenzblöcken findet bei der Ausübung der aktiven Gebote nicht statt.

6.2 In den darauf folgenden Auktionsrunden darf die Anzahl der aktiven Gebote eines Bieters nicht größer sein als die Anzahl seiner aktiven Gebote in der vorangegangenen Auktionsrunde.

6.3 Ein aktives Gebot eines Auktionsteilnehmers für einen Frequenzblock in einer Auktionsrunde liegt dann vor, wenn entweder zu Beginn der Auktionsrunde seitens des Bieters das Höchstgebot vorliegt oder für den entsprechenden Frequenzblock in der laufenden Auktionsrunde ein valides Gebot abgegeben wird.

6.4 Ein Bieter scheidet aus der Versteigerung aus, wenn er innerhalb einer Auktionsrunde kein valides Gebot für einen der Frequenzblöcke abgibt, es sei denn, der Bieter hat in der vorhergehenden Auktionsrunde ein Höchstgebot für mindestens einen der Frequenzblöcke abgegeben.

7. Zeitrahmen

7.1 Die Gebote sind nach Start einer Auktionsrunde innerhalb von vierzig Minuten abzugeben.

7.2 Zehn Minuten vor Ablauf dieser Zeit erfolgt eine automatische Erinnerung.

7.3 Nach Eingabe des Gebotes erfolgt eine Kontrollmitteilung, in der das abgegebene Gebot zu bestätigen oder zu korrigieren ist. Dafür stehen drei Minuten zur Verfügung.

7.4 Die Auktionsrunde ist beendet, wenn die Gebote aller Bieter einschließlich der Bestätigung oder Korrektur des Gebotes im Anschluss an die Kontrollmitteilungen beim Auktionator eingetroffen sind oder aber die vorgegebenen Zeitintervalle, in denen Gebote bzw. Bestätigungen und Korrekturen erfolgen müssen, abgelaufen sind.

7.5 Der Auktionator kann vor Start einer Auktionsrunde nach pflichtgemäßem Ermessen andere Zeitvorgaben festlegen.

8. Gültigkeit der Gebote

8.1 Ein Gebot ist gültig, wenn es valide ist und die Abgabe sowie die Kontrollmitteilung innerhalb der vorgegebenen Fristen erfolgt sind.

8.2 Die Verpflichtung eines Bieters aus seinem Gebot erlischt, sobald ein neues höheres, valides Gebot als neues Höchstgebot ausgewiesen wird.

8.3 Unberechtigt abgegebene Gebote werden nicht berücksichtigt.

8.4 Die Abgabe von mehr Geboten als zulässig wird durch die Auktionssoftware verhindert.

9. Verbot kollusiven Verhaltens

9.1 Wirken Bieter oder autorisierte Personen vor oder während des zweiten Versteigerungsabschnitts zusammen, um den Verlauf oder das Ergebnis der Auktion zu beeinflussen (kollusives Verhalten), werden sie vom weiteren Auktionsverfahren ausgeschlossen. Geltende Höchstgebote der ausgeschlossenen Bieter bleiben erhalten. Werden diese Höchstgebote im Laufe der weiteren Versteigerung nicht überboten, bleibt der ausgeschlossene Bieter aus dem Höchstgebot zur Zahlung verpflichtet. Ein Zuschlag des Frequenzblocks an den ausgeschlossenen Bieter findet nicht statt.

9.2 Wird kollusives Verhalten erst nach Beendigung des Auktionsverfahrens festgestellt, werden der Zuschlag bzw. die Zuteilung der entsprechenden Frequenzen widerrufen. Der Bieter bleibt aus seinen Höchstgeboten zur Zahlung verpflichtet. Eine Rückerstattung des Zuschlagspreises findet nicht statt.

9.3 Der Auktionator kann geeignete Maßnahmen treffen, um kollusives Verhalten zu verhindern.

10. Ende des zweiten Versteigerungsabschnitts

10.1 Das Bietverfahren ist beendet, wenn in einer Auktionsrunde für keinen der Frequenzblöcke ein valides Gebot abgegeben wird.

10.2 Sofern bei Beendigung des Bietverfahrens des zweiten Versteigerungsabschnitts für Frequenzblöcke kein valides Gebot vorliegt, werden diese Frequenzblöcke in diesem Verfahren nicht vergeben.

10.3 Das Auktionsverfahren kann durch Abbruch enden. Der Auktionator ist berechtigt, die Auktion abubrechen, wenn ein technischer Defekt der für die Durchführung der Auktion notwendigen Einrichtungen vorliegt oder Bieter kollusiv zusammenwirken oder andere Gründe eine ordnungsgemäße Durchführung der Auktion gefährden. In diesem Fall legt die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post einen Termin für die erneute Versteigerung fest.

10.4 Der zweite Versteigerungsabschnitt und damit das Auktionsverfahren endet mit der Bekanntgabe der Ergebnisse (mündlicher Zuschlag) durch den Auktionator, es sei denn, dass die Versteigerung zuvor abgebrochen wurde.

11. Rücknahme von Geboten

Während des Auktionsverfahrens des zweiten Versteigerungsabschnitts sowie auch nach Bekanntgabe der Ergebnisse der Auktion (mündlicher Zuschlag) durch den Auktionator ist eine Rücknahme von Geboten nicht zulässig.

12. Zuschlag

12.1 Den jeweiligen Frequenzblock erwirbt derjenige Bieter, der bei Auktionsende das Höchstgebot für diesen Frequenzblock abgegeben hat. Der Zuschlag erfolgt zu dem Höchstgebot.

12.2 Frequenzblöcke, für die bei Auktionsende kein valides Gebot vorliegt, werden im Rahmen dieses Versteigerungsverfahrens nicht zugeschlagen.

12.3 Sofern bei Auktionsende ein Frequenzblock nicht zugeschlagen wurde, weil kein valides Gebot vorliegt, entscheidet die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post, ob und wann dieser Frequenzblock vergeben wird. Dies gilt auch, wenn nach Auktionsende der Zuschlag

oder Frequenzzuteilungen widerrufen wurden.

12.4 Der Zuschlag wird im Anschluss an den zweiten Verfahrensabschnitt schriftlich dokumentiert (Zuschlagsurkunde).

D. Frequenzzuordnung

Die genaue Lage der abstrakten Frequenzblöcke im Spektrum wird im Anschluss an die Versteigerung nach Anhörung der erfolgreichen Bieter unter Beachtung von § 2 Abs. 2 Nr. 5 TKG („Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Nutzung von Frequenzen“) durch die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post festgelegt. Im Anschluß an diese Zuordnung und die Ausfertigung der Lizenzurkunde können Frequenzzuteilungen gemäß § 47 TKG beantragt werden.

E. Zahlungsmodalitäten

1. Der für die jeweilige Lizenz/Frequenz zu zahlende Preis ist innerhalb von 10 Werktagen nach schriftlicher Zahlungsfestsetzung auf das von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post bestimmte Konto zu überweisen.
2. Die hinterlegte Kautions wird angerechnet. Den Zuschlagspreis übersteigende Beträge werden unverzüglich nach Ende der Versteigerung zurückerstattet.

I. Gründe

1. Die Präsidentenkammer der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post hat am 10. Mai 1999 unter dem Aktenzeichen BK-1b-98/005 eine Entscheidung über das Verfahren zur Vergabe von Lizenzen für Universal Mobile Telecommunications System (UMTS); Mobilkommunikation der dritten Generation getroffen. Die Entscheidung wurde im Amtsblatt der Regulierungsbehörde Nr. 9/99, vom 26.05.99, Vfg. 51/99, Seite 1519 ff veröffentlicht. Mit dieser Entscheidung hat die Kammer das Verfahren zur Vergabe der Lizenzen (**Wahl des Verfahrens**) festgelegt sowie Rahmenregelungen (**Festlegungen und Regeln**) für die Durchführung des Vergabeverfahrens nach §§ 10,11 Abs. 1 und 2 TKG getroffen.

Im Anschluss an diese Entscheidung (§§ 10, 11 Abs. 1 und 2 TKG) hat die Präsidentenkammer der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post am 18.02.2000 unter dem Aktenzeichen BK-1b-98/005-1 sodann die Entscheidung nach § 11 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 bis 4 TKG über die Festlegungen und Regeln im Einzelnen für die Vergabe von Lizenzen für UMTS/IMT-2000 (**Vergabebedingungen**) getroffen.

Nach I. 2 der o.a. Entscheidung zu § 11 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 bis 4 TKG werden im Sinne eines zügigen Verfahrens die Regeln für die Durchführung des Versteigerungsverfahrens im Einzelnen (**Auktionsregeln**) nach § 11 Abs. 4 Satz 3 TKG gleichzeitig mit der Entscheidung nach § 11 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 bis 4 TKG festgelegt und die beiden Verfahrensschritte somit zeitlich zusammengezogen.

Den betroffenen Kreisen wurde mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post vom 20.10.1999, Vfg 130/1999, Seite 3043 ff. nach § 11 Abs. 1 TKG, § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung über die Auktionsregeln nach § 11 Abs. 4 Satz 3 TKG erheblichen Tatsachen zu äußern.

2. Die Kammer hat nunmehr darüber zu entscheiden, welche Regeln für die Durchführung des Versteigerungsverfahrens im Sinne des § 11 Abs. 4 Satz 3 TKG dem Verfahren zur Versteigerung von Lizenzen für UMTS/IMT-2000 (**Auktionsregeln**) zugrunde gelegt werden. Diese müssen objektiv, nachvollziehbar und diskriminierungsfrei sein (§ 11 Abs. 4 Satz 3, 2. Halbsatz TKG). Mit dem Versteigerungsverfahren soll festgestellt werden, welcher oder welche der Bieter am besten geeignet sind, die ersteigerten Lizenzen und Frequenzen effizient für das Angebot der zu lizenzierenden Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit zu nutzen (§ 11 Abs. 4 Satz 1 TKG). Mit den im Rahmen der Kommentierung vorgetragenen Stellungnahmen hat sich die Kammer im Einzelnen unter Punkt 4.1 der Entscheidung Az: BK-1b-98/005-1 vom 18.02.2000 auseinandergesetzt.

3. Den Festlegungen zu A. bis E., die die Begriffe „Versteigerung“ und „Auktion“ gleichbedeutend verwenden, liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Zu A. Allgemeine Bestimmungen

Die Darstellung der Versteigerungsregeln gliedert sich in fünf Teile A bis E:

Teil A enthält allgemeine Bestimmungen zur Teilnahmeberechtigung bzw. Zulassung zum Versteigerungsverfahren insgesamt (vgl. Punkt A.1). Zudem werden Aussagen zu der für die Bieter obligatorischen Bieterschulung getroffen (vgl. Punkt A.2) und die Rahmenbedingungen für die Durchführung des gesamten, sich in zwei Versteigerungsabschnitte gliedernden Versteigerungsverfahrens (vgl. dazu Punkt A. 3.5, B. 3, C. 3), festgelegt.

Teil B beschreibt in 12 Punkten die für den ersten Versteigerungsabschnitt (Versteigerung von 4 bis 6 Lizenzen mit einer Frequenzausstattung von mindestens 2 x 10 MHz (gepaart) und höchstens 2 x 15 MHz (gepaart) geltenden Versteigerungsregeln.

Teil C enthält ebenfalls in 12 Punkten die für den zweiten Versteigerungsabschnitt (Versteigerung zusätzlicher Frequenzen in Blöcken von je 5 MHz (ungepaart und ggf. gepaart) an die erfolgreichen Bieter des ersten Versteigerungsabschnitts) geltenden Versteigerungsregeln. Da die Versteigerung in den beiden Abschnitten des Auktionsverfahrens zum Teil unterschiedlichen Regeln folgt, war im Interesse der besseren Übersichtlichkeit eine getrennte Darstellung nach Versteigerungsabschnitten geboten.

Teil D beschreibt das für beide Versteigerungsabschnitte geltende, sich an die Auktion anschließende Verfahren der Zuordnung der abstrakt ersteigerten Frequenzblöcke hinsichtlich ihrer genauen Lage im Spektrum.

Teil E legt die - wiederum für beide Versteigerungsabschnitte einheitlich geltenden - Zahlungsmodalitäten bei erfolgreichem Gebot fest.

Zu A.1 Zulassung zur Versteigerung

(1.1) Punkt A.1 zählt die förmlichen Voraussetzungen auf, die zu erfüllen sind, damit ein Unternehmen als Bieter an der Versteigerung teilnehmen kann. Teilnahmevoraussetzungen sind danach der Zulassungsbescheid (Punkt A. 1.1), Hinterlegung einer Kautions (Punkt A. 1.2), die Stellung einer Bankbürgschaft (Punkt A. 1.3) und die vorherige Teilnahme an einer Bieterschulung (Punkt A. 1.4). Nach Punkt A. 2.3 ist weitere Voraussetzung der Teilnahme am Versteigerungsverfahren eine schriftliche Erklärung der autorisierten Personen (vgl. Punkt A. 1.4), die Auktionsregeln und das elektronische Bietverfahren (vgl. Punkt A. 3.7) verstanden zu haben und diese beachten zu wollen.

Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post wird vor Durchführung des Versteigerungsverfahrens öffentlich bekanntgeben, welche Unternehmen als Bieter im Versteigerungsverfahren zugelassen sind (vgl. Entscheidung der Präsidentenkammer über die Festlegungen und Regeln im Einzelnen zur Vergabe von Lizenzen für UMTS/IMT-2000 vom 18.02.2000 Az: BK-1b-09/005-1, Begründung zu Punkt 1.1). Die Zulassungsbescheide selbst unterliegen wegen der darin enthaltenen vertraulichen Informationen der Geheimhaltung.

(1.2) Die zugelassenen Bieter haben spätestens 14 Werktage vor der Versteigerung eine Kautions auf das von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post bestimmte Konto zu hinterlegen. Die Kautions beträgt 20 Millionen DM / 10,226 Millionen EURO. Die Kautions entspricht damit 10% des für die Frequenzgrundausrüstung von 2 x 10 MHz (gepaart) festgelegten Mindestgebotes nach Punkt B. 3.7. Nach Punkt B. 3.7 beträgt das Mindestgebot für eine Lizenz mit einer Frequenzausrüstung von 2 x 10 MHz (gepaart) 200 Millionen DM/ 102,258 Millionen EURO. Zwar sind unter Punkt C. 3.6 auch Mindestgebote für die im zweiten Versteigerungsabschnitt anzubietenden weiteren Frequenzen festgelegt. Da die Hinterlegung der Kautions vorstehend jedoch lediglich dem Zweck dient, die Ernsthaftigkeit des Teilnahmewillens an der UMTS/IMT-2000-Versteigerung nachzuweisen, bedarf es einer Erhöhung der Kautions im Hinblick auf eine mögliche Ersteigerung einer Lizenz mit einer Frequenzausrüstung von 2 x 15 MHz (gepaart) oder einer möglichen Teilnahme am zweiten Versteigerungsabschnitt nicht, die nur erfolgreichen Bietern des ersten Versteigerungsabschnitts offen steht (vgl. Punkt C.2). Die Ernsthaftigkeit des Teilnahmewillens ist durch die Hinterlegung der Kautions von 20 Millionen DM/ 10,226 Millionen EURO hinreichend dokumentiert. Dies gilt um so mehr als kein Anlass besteht, ggf. nicht erfolgreiche Bieter mit Finanzierungsanforderungen im Hinblick auf nicht mehr realisierbare Geschäftspläne betreffend den zweiten Versteigerungsabschnitt zu belasten.

Die Rückzahlung/Anrechnung der Kautions ist unter Punkt E.2 geregelt. Eine Verzinsung der Kautions findet - auch im Hinblick auf den relativ kurzen Hinterlegungszeitraum - nicht statt.

(1.3) Die zugelassenen Bieter haben zusätzlich zu der Kautions (vgl. Punkt A. 1.2) bis spätestens vier Wochen vor der Versteigerung eine unbedingte, unbefristete, unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaft eines inländischen oder eines als Zoll- und Steuerbürgen anerkannten Kreditinstitutes in deutscher Sprache vorzulegen.

Zu der von den Bietern vorzulegenden Bankbürgschaft hat sich die Präsidentenkammer bereits in der Begründung zu Punkt 1.3 C. der Entscheidung, Az. BK-1b-98/005-1 vom 18.02.2000 geäußert. Die neben der Kautions geforderte Bankbürgschaft dient dem Sicherheitsbedürfnis des Staatshaushaltes im Hinblick auf die Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit eines erfolgreichen Bieters und damit der Absicherung des Zuschlagspreises in faktischer Hinsicht. Optimal im Hinblick auf das Sicherheitsbedürfnis für den Staatshaushalt wäre zwar nicht die Bürgschaft, sondern die Hinterlegung einer Kautions, da es bei Hinterlegung einer Kautions zusätzlicher Schritte zur Realisierung des Zuschlagspreises wie etwa der Beschreitung des Rechtsweges gegen den Bürgen nicht bedarf. Angesichts der Höhe der erwarteten Zuschlagspreise erscheint eine - wenn auch nur kurzfristige - Hinterlegung eines Geldbetrages, der vom Bieter vorzufinanzieren wäre, jedoch nicht angemessen. Das Sicherungsinstrument der Bürgschaft erscheint ausreichend, aber auch geeignet, jedenfalls unter der Voraussetzung, dass es sich um eine unbedingte, unbefristete, unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaft eines inländischen oder eines als Zoll- und Steuerbürgen zugelassenen Kreditinstitutes handelt.

Mit der Beschränkung auf ein inländisches oder ein als Zoll- und Steuerbürgen zugelassenes Kreditinstitut soll die Anwendbarkeit deutschen Rechts auf die Durchsetzung der Forderung erreicht und die Vollstreckbarkeit nach deutschem Recht sichergestellt werden.

Es war darüber zu befinden, an welchen Kriterien sich die Bürgschaft in der Höhe orientieren sollte und ob die Ausübung der Bietrechte an eine vorherige Absicherung des entsprechenden Betrages durch Bürgschaft gebunden sein sollte. Insoweit wird die Auffassung vertreten, dass es zur Absicherung der Forderung aus dem Zuschlag der Lizenzen (erster Versteigerungsabschnitt) wie auch der Frequenzen (zweiter Versteigerungsabschnitt) angemessen und ausreichend ist, wenn der auf gutachterlicher Grundlage abgeschätzte wirtschaftliche Wert - wie er sich zur Zeit darstellt - abgesichert wird. Zwar ist diese Schätzung naturgemäß und aufgrund der noch nicht abgeschlossenen technischen Entwicklungen insbesondere bei UMTS/IMT-2000 mit relativ starken Unsicherheiten behaftet, so dass angenommen werden kann, dass die tatsächlichen Forderungen von dieser Schätzung abweichen werden, zumal der Wert der Versteigerungsobjekte auch subjektiv bestimmt wird. Es ist daher nicht auszuschließen, dass Forderungen aus dem Zuschlag zum Teil nur durch entsprechende Finanzierungserklärung (vgl. Entscheidung der Präsidentenkammer Az: BK-1b-98/005-1 vom 18.02.2000, Punkt 1.3) nicht aber durch Bürgschaft abgesichert sein könnten. Alternativ käme aber nur in Betracht, dass - auch in der Versteigerungssoftware - die Ausübung von Bietrechten von einer vorherigen, sukzessiven Vorlage von Bürgschaften abhängig gemacht würde, die die Bieter vorsorglich bei sich zu führen hätten. Eine solche Verfahrensweise würde jedoch einerseits die Bieter, andererseits die praktische Durchführung der Auktion mit nicht unerheblichen Komplikationen und Unsicherheiten belasten. Da ohnehin zu dem Versteigerungsverfahren nur Bieter zugelassen werden, deren Leistungsfähigkeit bereits im Zulassungsverfahren geprüft und bejaht wurde (vgl. Entscheidung der Präsidentenkammer Az: BK-1b-98/005-1 vom 18.02.2000, Punkt 1.3.C.) und die auch eine Finanzierungserklärung vorgelegt haben, wird darauf vertraut, dass auch eine ggf. nicht durch Bürgschaft abgesicherte Teilforderung unverzüglich nach Erteilung des Festsetzungsbescheides (vgl. Punkt E.) durch den erfolgreichen Bieter beglichen werden wird. Angesichts der im Zulassungsverfahren bereits geprüften Leistungsfähigkeit und der vorliegenden Finanzierungszusage konnte das noch verbleibende Sicherheitsrisiko hinter der Forderung nach einem möglichst einfachen und schnellen Versteigerungsverfahren zurücktreten.

Die Absicherung der Forderungen aus dem zweiten Versteigerungsabschnitt (Versteigerung weiterer Frequenzen, vgl. Teil C.) durch eine am auf gutachterlicher Basis angenommenen Wert der Versteigerungsobjekte orientierte Bürgschaft, erfordert - wie auch im ersten Versteigerungsabschnitt - die vorherige Stellung von Bürgschaften entsprechend der für den zweiten Versteigerungsabschnitt in Anspruch genommenen Bietrechte. Die Ausübung von Bietrechten im ersten und zweiten Versteigerungsabschnitt und damit auch die Teilnahme erfolgreicher Bieter an diesem zweiten Versteigerungsabschnitt ist an die fristgerechte Stellung entsprechender Bürgschaften gebunden. Bieter, die an der UMTS/IMT-2000-Versteigerung teilnehmen wollen, müssen sich daher bereits im Vorfeld der Auktion über ihre Bietstrategie und potenziell auszuübenden Bietrechte klar werden und Sicherheiten beibringen für

Versteigerungssituationen, die sich möglicherweise nicht realisieren.

Alternativ zur Absicherung möglicher Versteigerungssituationen durch Bürgschaft für den zweiten Versteigerungsabschnitt bereits im Vorfeld der gesamten Auktion hätte sich die Stellung von Bürgschaften für den zweiten Versteigerungsabschnitt zwischen den beiden Auktionsabschnitten angeboten. Ein solches Verfahren hätte den Vorteil, dass Sicherheiten für Versteigerungssituationen, die sich nicht realisieren (z.B. wenn es zu keiner Versteigerung gepaarten Spektrums kommen sollte, vgl. hierzu Punkt C.1), nicht gestellt werden müssen. Da jedoch die beiden Versteigerungsabschnitte zeitnah aufeinander folgen sollen, hätte ein solches Verfahren keine messbaren Vorteile für die Bieter, die entsprechende Bürgschaften ohnehin vorsorglich bei sich führen müssten und würde nur zu einer vermeidbaren zeitlichen Verzögerung und Belastung des Versteigerungsverfahrens führen, die durch die Notwendigkeit der Prüfung der Bürgschaften zwischen den beiden Verfahrensabschnitten entstehen würde. Es wurde daher eine Vorlage der Bürgschaften auch für den zweiten Versteigerungsabschnitt bereits im Vorfeld der Auktion festgelegt.

Der Bieter hat bei Vorlage der Bankbürgschaft anzugeben, wie sich die in der Bürgschaft genannte Summe auf die Bietrechte, die er ausüben beabsichtigt, verteilt. Diese Angaben sind insofern für die Teilnahme an der Auktion verbindlich, als die Software die Ausübung von Bietrechten nur ermöglichen wird, soweit im Einzelnen eine Bürgschaft gestellt wurde. Alternative Zuordnungen von Beträgen zur Ausübung von Bietrechten - z.B. abhängig vom Versteigerungsverlauf - sind nicht möglich. (Zum Verhältnis von Bankbürgschaft und Aktivitätsregel vgl. aber Punkt C 3.2 und 6.1).

(1.4) Im Sinne eines geordneten Versteigerungsablaufes ist es erforderlich, dass die Bieter sich zuvor mit den Versteigerungsregeln und den Modalitäten der computergestützten Durchführung vertraut gemacht haben. Es ist daher vor der Versteigerung eine Bieterschulung (vgl. auch Punkt A.2) durchzuführen. Um sicherzustellen, dass die Bieter auch durch die geschulten Personen in der Versteigerung selbst vertreten werden, müssen bis zum Zeitpunkt der Bieterschulung autorisierte Personen benannt werden, die an der Bieterschulung und an der Versteigerung teilnehmen. Um die Versteigerung nicht durch Ausfälle einzelner autorisierter Personen zu verhindern, ist für jede autorisierte Person ein Vertreter zu benennen. An der Bieterschulung nehmen demnach vier "Vertreter" je Bieter teil. Im Versteigerungsverfahren selbst wird jeder Bieter zu einem bestimmten Zeitpunkt durch zwei autorisierte Personen vertreten.

(1.5) Um kollusives Verhalten während der Auktion zu verhindern, sollte eine Kommunikation (visueller, akustischer oder sonstiger Art) zwischen den verschiedenen Bietern oder den von diesen autorisierten Personen soweit wie möglich ausgeschlossen und zumindest durch die Versteigerungsregeln untersagt werden (vgl. hierzu Punkt A. 3.2, A. 3.9 sowie B. 9 und C. 9). Um Entscheidungen hinsichtlich ihres Bietverhaltens absichern zu können, erhalten die autorisierten Personen jedoch während beider Versteigerungsabschnitte die Möglichkeit der Kommunikation über Telefon und Fax mit den Entscheidungsträgern der von ihnen vertretenen Unternehmen (vgl. Punkt A. 3.9). Um das im Bieterraum verfügbare Telefon und Faxgerät entsprechend auf die Erreichbarkeit ausschließlich dieser Rufnummern programmieren zu können, bestimmt Punkt A. 1.5, dass spätestens bis zum Zeitpunkt der Bieterschulung drei direkte Rufnummern zu den o.a. Entscheidungsträgern mitzuteilen sind.

Zu A. 2. Bieterschulung

(2.1) Zur praktischen Durchführung einer simultanen mehrstufigen Auktion (vgl. Punkt A. 3.6) bedarf es einer adäquat gestalteten Software, die zuverlässig und benutzerfreundlich ist und den Kriterien der Vertraulichkeit und Sicherheit genügt. Die Software soll mögliche Fehlerquellen bereits bei der Eingabe so weit als möglich ausschließen. Die Software soll beispielsweise die Eingabe von Geboten, die nicht die Mindestinkrementregel (vgl. Punkt B. 5 und C. 5) erfüllen, ebenso verweigern wie eine Anzahl von Geboten, mit der die Bietrechte überschritten werden.

Aber auch bei benutzerfreundlicher Auktionssoftware ist es geboten, die Bieter im Vorfeld der Auktion mit den Auktionsregeln hinreichend vertraut zu machen und eine Veranstaltung

durchzuführen, in der den Auktionsteilnehmern die Auktionsregeln erläutert werden und sie mit der verwendeten Software vertraut gemacht werden. Es ist daher die Durchführung einer sog. Bieterschulung vorgesehen. Damit die Bieterschulung das mit ihr verfolgte Ziel eines ordnungsgemäßen Auktionsverlaufs gewährleistet, müssen diejenigen autorisierten Personen (vgl. Punkt A. 1.4) an der Bieterschulung teilnehmen, die auch bei der Versteigerung Gebote für die Unternehmen abgeben. Um Beeinträchtigungen des Auktionsverlaufs durch z.B. krankheitsbedingte Ausfälle zu vermeiden, nehmen an der Bieterschulung die autorisierten Personen der Unternehmen und deren Vertreter - also vier Personen je Bieter - teil. Die Gebote bei der eigentlichen Versteigerung werden von zwei autorisierten Personen abgegeben.

(2.2) Um aktuelles Wissen über die Versteigerungsregeln und den Gebrauch der Auktionssoftware zu gewährleisten, soll die Bieterschulung zeitnah vor der Versteigerung stattfinden. Der Termin der Bieterschulung und der Versteigerung steht noch nicht fest. Beide Termine werden den Bietern jedoch unverzüglich nach Festlegung, spätestens zwei Wochen vor Durchführung der Bieterschulung, mitgeteilt.

(2.3) Wegen der Bedeutung der Bieterschulung im Hinblick auf einen reibungslosen Ablauf des Versteigerungsverfahrens soll deren Durchführung schriftlich dokumentiert werden.

(2.4) Da die Bieterschulung ein unverzichtbares Element eines reibungslosen Versteigerungsverlaufs darstellt, ist die Teilnahme an dieser Schulung bzw. die schriftliche Erklärung, die Auktionsregeln und das elektronische Bietverfahren verstanden zu haben und diese einhalten zu wollen, auch Voraussetzung für die Teilnahme an der Versteigerung selbst.

Zu A. 3. Durchführung der Versteigerung

(3.1) Die Versteigerung wird im Dienstgebäude der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post in Mainz stattfinden, da die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post an diesem Standort über die geeigneten Räumlichkeiten verfügt. Die Durchführung an einem von der Regulierungsbehörde kontrollierbaren zentralen Ort bietet in höherem Maße die Gewähr, kollusivem Verhalten entgegenzuwirken und ein ordnungsgemäßes Verfahren zu gewährleisten, als dies der Fall wäre, wenn die Bieter von ihren Geschäftsräumen aus bieten würden. Punkt A. 3.1 enthält Rahmenaussagen zum Versteigerungsablauf. Genauere Angaben werden die Zulassungsbescheide bzw. entsprechende Einladungen an die Bieter enthalten.

(3.2) Um kollusives Verhalten während der Auktion zu verhindern, soll eine Kommunikation (visueller, akustischer oder sonstiger Art) zwischen den Bietern oder den von diesen autorisierten Personen soweit wie möglich ausgeschlossen und durch die Versteigerungsregeln untersagt werden. Punkt A.3.2 trägt dieser Forderung Rechnung, indem die Bieter bzw. deren autorisierte Personen in getrennten Räumlichkeiten untergebracht werden. Da auch telefonische Kontakte nur unmittelbar zum Auktionator und zu den Entscheidungsträgern der Unternehmen ermöglicht werden, ist eine direkte Kommunikation der Bieter untereinander ausgeschlossen. Um eine Erweiterung der Kommunikationsmöglichkeiten zu unterbinden, sind weitere Telekommunikationsendgeräte (z.B. Mobiltelefone) nicht zugelassen. Den Bietern wird es aber entsprechend der Konkretisierung der Vergabe weiterer Frequenzen im Bereich GSM-1800-MHz freigestellt, zur Unterstützung während der Versteigerung einen Laptop und einen Drucker sowie je ein Ersatzgerät zu benutzen bzw. vorzuhalten. Sofern Laptop und Drucker verwandt werden sollen, sind diese Geräte vor der Versteigerung von einer amtlichen sachverständigen Stelle (z.B. TÜV) darauf zu überprüfen, dass diese über keine Funkschnittstelle verfügen und somit nicht als Telekommunikationsendgeräte verwendet werden können. Die Prüfung ist durch Testat zu bescheinigen. Die Geräte sind von der amtlichen sachverständigen Stelle zu versiegeln und spätestens 5 Werktage vor Versteigerungsbeginn bei der Regulierungsbehörde, Referat 126 in Mainz, abzugeben. Die Regulierungsbehörde übernimmt keine Garantie für die Funktionalität dieser Geräte. Testbetriebe und Konfigurationen der Geräte durch die Bieter vor Beginn der Versteigerung sind wegen der damit verbundenen Sicherheitsrisiken nicht zugelassen.

Darüber hinaus bleibt es den Bietern überlassen, Verschlüsselungsgeräte zur Kommunikation mit den Entscheidungsträgern zu benutzen. Sofern Verschlüsselungsgeräte verwandt werden sollen,

sind diese von den Bietern bereitzustellen. Da von der Regulierungsbehörde während der Versteigerung analoge Wählanschlüsse in den Bierräumen zur Verfügung gestellt werden, ist ein dafür geeignetes Verschlüsselungsgerät zu verwenden. Auch die Verschlüsselungsgeräte sind vor der Versteigerung von einer amtlichen sachverständigen Stelle darauf zu überprüfen, dass diese über keine Funkschnittstelle verfügen. Die obigen Ausführungen gelten entsprechend.

Auch bei Pausen oder Unterbrechungen der Auktion ist dafür Sorge zu tragen, dass die Bieter nicht miteinander kommunizieren.

Gleichzeitig wird mit Punkt A.3.2 eine Entscheidung dahingehend getroffen, dass die Auktion an einem bestimmten Ort über lokal vernetzte Computer erfolgt. Denkbar gewesen wäre auch, statt der Versteigerung an einem bestimmten Ort ein sog. „Remote Bidding“ durchzuführen, bei dem die Auktionsteilnehmer von einem von ihnen gewählten Ort über ein entsprechendes elektronisches Medium (z.B. das Internet) Gebote abgeben können. Die Durchführung eines „Remote Bidding“, die weitere Vorkehrungen erfordert wie z.B. Vergabe von Passwörtern, Verschlüsselung, Kryptographie etc., bietet sich vor allem bei erwarteten großen Teilnehmerzahlen an einer Auktion an, um den ansonsten erforderlichen administrativen Aufwand beim Auktionator wie auch bei den Bietern gering zu halten. Es wird jedoch für das Versteigerungsverfahren UMTS/IMT-2000 davon ausgegangen, dass angesichts der mit dem entsprechenden Netzaufbau verbundenen hohen Investitionskosten die Teilnehmerzahl an dem Versteigerungsverfahren nicht so groß sein wird, dass die Durchführung einer „vor Ort“ Versteigerung problematisch wäre und die Durchführung eines „Remote Bidding“ rechtfertigen würde. Dies gilt umso mehr als die „vor Ort“ Versteigerung höhere Sicherheiten im Hinblick auf die Unterbindung kollusiven Verhaltens bietet.

(3.3) (3.4) Um dem Informationsbedürfnis der Allgemeinheit auch während des Auktionsverfahrens Rechnung zu tragen und auch gegenüber der Öffentlichkeit „Nachvollziehbarkeit“ im Sinne des § 11 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 TKG zu gewährleisten, bestimmt Punkt A. 3.3, dass zwar nicht die Auktion selbst öffentlich stattfinden soll, wohl aber Öffentlichkeit insoweit hergestellt wird, als die Ergebnisse der Auktionsrunden in einem eigens der Öffentlichkeit zugänglichen Raum am Ort der Versteigerung bekanntgegeben werden.

Die öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses der Versteigerung erfolgt zum einen unmittelbar am Ort der Versteigerung gegenüber den Bietern wie auch der dort anwesenden Öffentlichkeit einschließlich Vertretern der Medien. Zusätzlich wird eine Presseerklärung abgegeben werden.

(3.5) Die Versteigerung der UMTS/IMT-2000-Lizenzen gliedert sich in zwei Versteigerungsabschnitte. Im ersten Abschnitt (Punkt B.) werden vier bis sechs Lizenzen mit einer Frequenzausstattung (vgl. Punkt B. 1) von mindestens 2 x 10 MHz (gepaart) und höchstens 2 x 15 MHz (gepaart) versteigert. Im zweiten Abschnitt der Versteigerung (Punkt C.) werden unter den erfolgreichen Bietern des ersten Versteigerungsabschnitts weitere Frequenzen in Blöcken von je 5 MHz ungepaarten ggf. auch gepaarten Spektrums versteigert (vgl. Punkt C. 1). Die Möglichkeit der Versteigerung weiteren Spektrums - als Alternative zu einer höheren Frequenzausstattung der Lizenzen von Amts wegen - wurde gewählt, um der Nachfrage des Marktes und den geschäftlichen Planungen in höchstem Maße Rechnung tragen zu können. Dies galt umso mehr als das verfügbare gepaarte und ungepaarte Spektrum sich möglicherweise zur Realisierung verschiedener Dienste in unterschiedlichem Maße eignet. Ob und in welchem Umfang gerade ungepaartes Spektrum verwendet werden soll, unterliegt daher in erster Linie den geschäftlichen Planungen des Lizenznehmers und sollte nicht administrativ vorgegeben werden (zu den dem Versteigerungsdesign im Einzelnen zu Grunde liegenden Erwägungen vgl. auch die Ausführungen zu Punkt 4.1 (3) der Entscheidung der Präsidentenkammer Az: BK-1b-98/005-1 vom 18.02.2000).

Auch die Frequenzen im ungepaarten Bereich werden weitgehend (25 MHz von 35 MHz) für öffentliche Nutzungen gewidmet sein, d.h. der Betrieb der der Nutzung zugrundeliegenden Übertragungswege ist lizenzpflichtig nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 TKG. Damit ist vorgegeben, dass die Nutzung der Frequenzen auch im ungepaarten Bereich lizenzierten Betreibern vorbehalten ist. Da eine Versteigerung weiterer Frequenzen also nur für lizenzierte Netzbetreiber in Betracht kommt, waren diese zunächst in einem ersten Versteigerungsabschnitt festzustellen, bevor darauf

aufsetzend in einem zweiten Verfahrensabschnitt die Möglichkeit der Ersteigerung weiterer Frequenzen eröffnet werden konnte.

Zur Entscheidung über die Frequenzgrundausrüstung der Lizenzen vgl. Entscheidung der Präsidentenkammer, Az. BK-1b-98/005-1 vom 18.02.2000 Punkt 4.1 (5); zu den Versteigerungsszenarien im Einzelnen siehe Punkt B.1 und C.1.

(3.6) Die Versteigerung erfolgt in einem simultanen mehrstufigen Verfahren. Die simultane mehrstufige Auktion bietet Vorteile gegenüber anderen Auktionsdesigns, wie z. B. der englischen Auktion, der Vickrey-Auktion und der geheimen Höchstpreisauktion (vgl. hierzu Keuter, Nett, Stumpf, Regeln für das Verfahren zur Versteigerung von ERMES-Lizenzen/Frequenzen sowie regionaler ERMES-Frequenzen, Studie im Auftrag des Bundesamtes für Post und Telekommunikation, WIK-Diskussionsbeitrag Nr. 165, September 1996, Bad Honnef, Seite 56 ff.). So ermöglicht die Simultanität, dass alle zur Versteigerung anstehenden Lizenzen/Frequenzen immer gleichzeitig für Gebote offenstehen. Bedingt durch die Mehrstufigkeit können die Bieter im Verlauf der Versteigerung neue Gebote abgeben, mit denen die bisherigen Höchstgebote übersteigert werden können. Die simultane mehrstufige Auktion bewirkt in der Regel eine effiziente Allokation der Lizenzen/Frequenzen auf die Bieter. Das Verfahren führt darüber hinaus dazu, dass Lizenzen/Frequenzen, wenn sie von den Bietern als vollständige Substitute angesehen werden, gleiche Höchstgebote erzielen; es ist als diskriminierungsfrei anzusehen. Die Mehrstufigkeit des Verfahrens sowie die im Verlauf des Versteigerungsprozesses erzeugte Information über das Bietverhalten der anderen Versteigerungsteilnehmer tragen dazu bei, die Unsicherheit der Bieter über den wirtschaftlichen Wert der Lizenzen/Frequenzen im Verlauf der Versteigerung zu reduzieren und „unrealistische“ Höchstgebote zu vermeiden. Das Risiko subjektiver Überschätzung des Wertes des Versteigerungsobjekts („Winner's Curse Risiko“, vgl. Keuter, Nett, Stumpf, a.a.O., Seite 52, 56) wird somit gering gehalten. Das Verfahren erleichtert es somit den Bietern, optimale Bietstrategien zu entwickeln. Um an der Versteigerung teilzunehmen, ist es für einen Teilnehmer hinreichend, den wirtschaftlichen Wert der angebotenen Lizenzen/Frequenzen aufgrund seiner eigenen unternehmerischen Entscheidung zu konkretisieren. Er kann dann solange mitbieten, wie ein Gebot den von ihm angenommenen wirtschaftlichen Wert nicht übersteigt. Es müssen im Vorfeld der Versteigerung also keine Ressourcen aufgewendet werden, um Erwartungen über mögliche Bietstrategien und Wertschätzungen der Mitbewerber zu formulieren.

(3.7) Die elektronische Durchführung des Verfahrens bedeutet, dass die Kommunikation zwischen den Bietern und dem Auktionator während der Versteigerung über vernetzte Computer erfolgt. Die relevanten Ergebnisse einer Auktionsrunde werden jedem Bieter auf einen Computer übermittelt und jeder Bieter teilt dem Auktionator sein Gebot über den Computer mit. Die Verarbeitung der Gebote erfolgt automatisch durch eine speziell entwickelte Software. Die elektronische Abwicklung vermindert die Fehleranfälligkeit und den Zeitbedarf des Verfahrens. Eine sog. „Back Up - Lösung“, das heißt zum Beispiel schriftliches Bieten für den Fall, dass technische Probleme mit der Software auftreten, ist nicht vorgesehen. Die Vorteile des elektronischen Bietverfahrens (z.B. Fehlervermeidung, automatische Auswertung) könnten damit nicht gewährleistet werden und etwaige Fehlerquellen durch menschliches Versagen (z.B. Lese- und Schreibfehler) bei großer Eile würden erhöht. Im Falle eines technischen Defekts entscheidet der Auktionator, ob die Auktion zur kurzfristigen Behebung des Fehlers unterbrochen wird (Punkt A.3.1), oder ob die Auktion abubrechen und zu einem anderen Zeitpunkt erneut durchzuführen ist (Punkt A.3.1).

(3.8) Zu Beginn einer Auktionsrunde werden nur die geltenden Höchstgebote, die Bieter der Höchstgebote und die Höhe der Höchstgebote allen Bietern vom Auktionator bekanntgegeben. Diese Verfahrensweise gewährleistet ein Höchstmaß an Transparenz (§ 11 Abs. 4 Satz 3, 2. Halbsatz TKG), ohne dass die Zügigkeit und Diskriminierungsfreiheit des Verfahrens in Frage gestellt werden. Zwar besteht seitens der Bieter möglicherweise der Wunsch nach Übermittlung sämtlicher, jedenfalls aber weiterer Informationen über das Bietverhalten der anderen Auktionsteilnehmer. Einem solchen Wunsch kann aber nicht entsprochen werden, weil sich die dann mögliche Analyse der Bietstrategien der anderen Bieter zu Lasten des Bietwettbewerbs

auswirken dürfte. Die Analyse sämtlicher erkennbarer Bietrechte während der Auktion ermöglicht zudem in höherem Maße strategisches Bietverhalten.

(3.9) Da zu erwarten ist, dass eine Rücksprache der autorisierten Personen der Bieter mit den Entscheidungsträgern der Unternehmen erforderlich ist, wenn die Gebote eine bestimmte Höhe überschreiten, wurde die Kommunikation mit den Entscheidungsträgern der Unternehmen ermöglicht (vgl. hierzu auch Punkt A.1.5).

B. Versteigerungsabschnitt 1: Versteigerung von Lizenzen

Zu B.1 Versteigerungsobjekt

Im ersten Versteigerungsabschnitt werden Lizenzen mit einer Frequenzausstattung von mindestens jeweils 2 x 10 MHz (gepaart) und höchstens 2 x 15 MHz (gepaart) versteigert. Eine Lizenz erhält nur derjenige Bieter, der mindestens 2 Blöcke á 2 x 5 MHz (gepaart) ersteigert. Insgesamt werden im ersten Abschnitt 12 Frequenzblöcke á 2 x 5 MHz (gepaart) zur Versteigerung angeboten. Die Entscheidung über die Frequenzausstattung wurde bereits mit Punkt 4.1 der Entscheidung Az: BK-1b-98/005-1 vom 18.02.2000 getroffen. Die Gründe hierfür im Einzelnen sind in der Begründung zu Punkt 4.1 der Entscheidung (a.a.O.) erläutert. Die 12 Frequenzblöcke werden als abstrakte Frequenzblöcke, d.h. ohne konkrete Zuordnung im Spektrum, angeboten. Zu den Gründen im Einzelnen vgl. Ausführungen zu Punkt 4.1 (3) der Entscheidung Az: BK-1b-98/005-1 vom 18.02.2000.

Die Aufteilung der Versteigerung in zwei Verfahrensabschnitte ergibt sich aus den unter Punkt A. 3.5 im Einzelnen erläuterten Gründen.

Sollte in diesem ersten Versteigerungsabschnitt nicht das gesamte Spektrum im Rahmen von Lizenzen versteigert werden, so wird das verbleibende Frequenzspektrum in Blöcken von jeweils 2 x 5 MHz (gepaart) im Rahmen des zweiten Versteigerungsabschnitts (Punkt C.) zusätzlich unter den erfolgreichen Bietern des ersten Versteigerungsabschnitts versteigert (vgl. im Einzelnen Punkt C.1).

Zu B.2 Teilnahmeberechtigung am ersten Versteigerungsabschnitt

Teilnahmeberechtigt am ersten Versteigerungsabschnitt sind alle Unternehmen, die die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach Punkt A. 1 erfüllen. Teilnahmeberechtigt ist demnach derjenige, dem die Regulierungsbehörde u.a. einen Zulassungsbescheid erteilt hat (Punkt A. 1.1), der die Kautions hinterlegt hat (Punkt A. 1.2), der eine Bankbürgschaft gestellt hat (Punkt A. 1.3) und an der Bieterschulung teilgenommen hat (Punkt A. 2/2.4).

Zu B.3 Verfahren

(3.1) Die Bestimmung enthält eine Beschränkung der Bietrechte. Im ersten Versteigerungsabschnitt sind die Bietrechte auf eine Lizenz je Bieter beschränkt. Mit dieser Beschränkung soll erreicht werden, dass ein Bieter nicht mehrere Lizenzen erhalten kann. Mit dieser Bestimmung wird für solche Märkte, auf denen die Anzahl der Lizenzen beschränkt wurde (vgl. hierzu Entscheidung der Präsidentenkammer vom 10.05.99, Az: BK-1b-98/005, Amtsblatt Nr. 9 vom 26.05.99, Vfg. Nr. 51/99, Punkt 4; Entscheidung der Präsidentenkammer vom 21.06.99, Az: BK-1b-006-1, Amtsblatt Nr.11/1999 vom 30.06.99, Vfg. Nr. 70/99, Seite 1751ff., Begründung zu Punkt 1.2.), der geltenden Konzeption voneinander unabhängiger Wettbewerber gefolgt. Danach gilt, dass nicht nur Lizenznehmer auf einem beschränkt zugänglichen Markt wettbewerblich unabhängig voneinander sein müssen, sondern - im Rahmen der Nachfrage nach Lizenzen - auch - unter Beachtung des Regulierungsziels nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG „Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs“ - möglichst viele voneinander unabhängige Unternehmen zu lizenzieren sind. Diesem Grundsatz wird durch die Beschränkung der Bietrechte auf eine Lizenz je Bieter Rechnung getragen.

Zugleich wird die Frequenzausstattung der Lizenzen auf mindestens 2 x 10 MHz (gepaart) und

höchstens 2 x 15 MHz (gepaart) festgelegt (zu den Gründen im Einzelnen vergleiche die Entscheidung der Präsidentenkammer Az: BK-1b-98/005-1 vom 18.02.2000 zu Punkt 4.1 (3)). Die 12 Frequenzblöcke werden als abstrakte Frequenzblöcke, d.h. ohne konkrete Zuordnung im Spektrum, angeboten. Zu den Gründen im Einzelnen vgl. Ausführungen zu Punkt 4.1 (3) der Entscheidung Az: BK-1b-98/005-1 vom 18.02.2000.

(3.2) In der ersten Versteigerungsrunde dürfen die Bieter vorbehaltlich Punkt B. 3.3. gleichzeitig, unabhängig voneinander und geheim Gebote für maximal 3 Frequenzblöcke zu jeweils 2 x 5 MHz (gepaart) abgeben, wobei sie in der Entscheidung frei sind, für welche der Frequenzblöcke sie bieten. Punkt B. 3.2 führt damit auktionstechnisch die Regelung in Punkt B. 3.1 fort, wonach jeder Bieter nur für eine Lizenz bieten kann. Gleichzeitig ist der Bieter aber in der Wahl der Frequenzblöcke, für die er bieten will, frei.

(3.3) Die Ausübung der Anzahl der Bietrechte wird durch die entsprechende Hinterlegung von Bürgschaften und deren Konkretisierung im Hinblick auf die auszuübenden Bietrechte nach oben begrenzt (vgl. hierzu auch Ausführungen unter Teil A. Punkt 1.3). Die Bietrechte werden entsprechend der Angaben bzw. der Aufteilung der Summe der Bürgschaft in der Auktionssoftware freigeschaltet. Der Bieter kann daher nur so viele Bietrechte ausüben wie er Sicherheiten im Rahmen der Bürgschaft geleistet und diese auch Bietrechten zugeordnet hat. Er ist aber frei im Rahmen der Aktivitätsregel (vgl. Punkt B. 6) die angemeldete Anzahl von Bietrechten zu unterschreiten.

(3.4) Ab der zweiten Auktionsrunde bestimmt sich die maximale Anzahl der möglichen aktiven Gebote eines Bieters durch die Anzahl seiner aktiven Gebote der Vorrunde. Dabei kann er auch für andere Frequenzblöcke als in der Vorrunde bieten. Dies gilt nicht für Frequenzblöcke, für die der Bieter in der Vorrunde das Höchstgebot abgegeben hat.

Punkt B.3.4 beschränkt demnach die Ausübung der Bietrechte ab der zweiten Auktionsrunde für Bieter, die Höchstbieter sind. Danach sind Bieter im Rahmen ihres Höchstgebotes mit der Ausübung ihrer Bietrechte auf die Frequenzblöcke beschränkt, für die sie aus der vorangegangenen Auktionsrunde Höchstbieter sind. Andererseits ist der Bieter im Rahmen der Aktivitätsregel (vgl. Punkt B. 6) nicht verpflichtet, sich selbst zu überbieten. Da er als Höchstbieter valide Gebote abgeben kann (vgl. Punkt B. 6.3), aber nicht muss, um sein Bietrecht nicht zu verlieren, kann der Höchstbieter zunächst abwarten, ob sein Höchstgebot durch andere Bieter überboten wird.

(3.5) Bei der Auswertung der Gebote in einer Auktionsrunde werden nur valide Gebote und ausgewiesene Höchstgebote berücksichtigt (zur Definition valider Gebote vgl. Punkt B. 4). Im Übrigen enthält Punkt B.3.5 verfahrenstechnische Regelungen zur Ermittlung der geltenden Höchstgebote.

Sofern gleichlautende Höchstgebote für eine Lizenz abgegeben werden, hält derjenige Bieter das Höchstgebot, der die geringste Zeit für die Gebotseingabe einschließlich der Kontrollmitteilung in Anspruch genommen hat. Mit dieser Regelung wird sich gegen die ebenfalls in Betracht zu ziehende Möglichkeit ausgesprochen, das geltende Höchstgebot bei Geboten gleicher Höhe durch das Los zu bestimmen. Die gewählte Regelung wurde im Interesse eines zügigen, einheitlichen und unterbrechungsfreien Auktionsverlaufs (ohne aufwendige zusätzliche Regelungen zum Losverfahren) getroffen. Sie bietet einen Anreiz, möglichst schnell Gebote abzugeben. Gleichzeitig werden die Bieter ggf. valide Gebote abgeben, die die Mindestinkrementanforderungen übersteigen. Beides bewirkt einen zügigen Verlauf der Auktion und senkt somit die mit dem Verfahren verbundenen Kosten.

(3.6) Im Interesse der besseren Übersicht und Auktionsökonomie sind nach Punkt B.3.6 Gebote stets in vollen 100.000 DM-Beträgen abzugeben, wobei das Mindestinkrement (vgl. Punkt B. 5) zu beachten ist. Darüber hinaus ist auch das Mindestinkrement auf volle 100.000 DM-Beträge aufzurunden (vgl. Punkt B 5.3). Über die relativ groß gewählte Bieteinheit soll im Übrigen erreicht werden, dass indirekte Kommunikation zwischen den Bietern durch verabredetes codiertes „Signalling“ vermindert wird (vgl. Scanlan, Marc, Politics and problems with US spectrum auctions

viewed from a European Perspective, forthcoming in: Journal of Information Economics & Policy, 1998).

(3.7) Punkt B 3.7 enthält eine Bezifferung des Mindestgebotes auf der Basis von Punkt 5.1 der Entscheidung der Präsidentenkammer Az: BK-1b-98/005-1 vom 18.02.2000.

Das Mindestgebot im ersten Versteigerungsabschnitt beträgt für die Lizenz mit einer Frequenzausstattung von 2 x 10 MHz (gepaart) 200 Millionen DM/ 102,258 Millionen EURO und für eine Lizenz mit einer Frequenzausstattung von 2 x 15 MHz (gepaart) 300 Millionen DM / 153,387 Millionen EURO.

Der Festlegung des Mindestgebotes liegen folgende grundsätzliche Überlegungen zu Grunde:

Die Grundsätze über die Bemessung von Gebührenansätzen finden sich in § 3 Verwaltungskostengesetz (VwKostG). Danach findet in der Regel - falls nicht die Anwendung des Kostendeckungsprinzips gesetzlich vorgeschrieben ist - das Äquivalenzprinzip Anwendung:

„Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.“

Im Grundsatz kommt mit der Durchführung eines Versteigerungsverfahrens das Äquivalenzprinzip voll zur Anwendung. Die Interessenten werden ihre Gebote danach ausrichten, welcher wirtschaftliche Wert und Nutzen für sie aus Lizenzen und zusätzlichen Frequenzen gezogen werden kann.

Bei der Festlegung des Mindestgebots ist daher vom voraussichtlichen wirtschaftlichen Wert einer UMTS/IMT-2000-Lizenz bzw. dem voraussichtlichen wirtschaftlichen Wert zusätzlich ersteigerbarer Frequenzblöcke auszugehen. Die bestehenden Gebührevorschriften können nicht als Ausgangspunkt für das Mindestgebot berücksichtigt werden.

UMTS/IMT-2000 unterscheidet sich von allen bisherigen Mobilfunksystemen wegen der erstmals hohen Übertragungsrate bei gleichzeitiger Mobilität. Wenn UMTS/IMT-2000 nicht versteigert werden würde, wären neue Gebührevorschriften erlassen worden. Für die Höhe des Mindestgebots ist ein angemessener Abschlag vom wirtschaftlichen Wert vorzusehen.

Das Mindestgebot ist eine Art Einstiegshürde für interessierte Lizenzbewerber. Bei einem niedrigen Mindestgebot werden sich vermutlich mehr Interessenten an der Versteigerung beteiligen, die den wirtschaftlichen Wert der Lizenzen zu niedrig ansetzen und daher bald aus dem Bieterkreis ausscheiden. Die Aufwendungen für diese Bieter für die Vorbereitung zur Versteigerung wären aber umsonst gewesen.

Das Versteigerungsverfahren wird u.a. gewählt, um deutlich zu machen, dass die Ressource UMTS/IMT-2000-Frequenz ein knappes Gut im öffentlichen Eigentum darstellt, das von privaten Lizenzinhabern mit hoher Effizienz genutzt werden soll. Hierauf wird durch ein entsprechend höheres Mindestgebot aufmerksam gemacht.

Zu B.4. Valide Gebote

Punkt B.4 enthält die Definition des auktionstechnisch relevanten Begriffs sog. valider Gebote. Bei der Auswertung der Gebote werden nur sog. valide Gebote berücksichtigt. Ein valides Gebot für ein Auktionsobjekt in einer Auktionsrunde muss ein bis dahin geltendes Höchstgebot um das Mindestinkrement (vgl. Punkt B. 5) übersteigen. In der ersten Auktionsrunde darf ein valides Gebot nicht geringer als das Mindestgebot sein.

Zu B.5. Mindestinkrement

Unter Punkt B.5 wird zunächst der auktionstechnisch relevante Begriff des Mindestinkrements definiert. Ein Mindestinkrement ist der Betrag, um den ein Gebot eines Auktionsteilnehmers für ein Auktionsobjekt das in der Vorrunde abgegebene Höchstgebot mindestens übersteigen muss, um als valide (vgl. Punkt B.4) zu gelten. Das Mindestinkrement kann ein absoluter Betrag sein oder ein Prozentsatz einer zuvor festgelegten Bemessungsgröße, beispielsweise des geltenden Höchstgebotes. Der Betrag wie auch die Regel für die Bemessung des Mindestinkrements kann dynamisch variieren. Der Auktionator legt während der Auktion im Rahmen der Vorgaben das jeweils geltende Mindestinkrement fest. Bei der Festsetzung des Mindestinkrements sind im wesentlichen zwei Aspekte zu beachten:

- Je höher das Mindestinkrement desto kürzer die Dauer der Auktion.
- Je höher das Mindestinkrement festgelegt wird, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass das Auktionsergebnis von den jeweiligen maximalen Zahlungsbereitschaften der Bieter abweicht.

Die Festlegung des Mindestinkrements durch den Auktionator orientiert sich an folgenden Leitlinien:

Der Prozentsatz, der das Mindestinkrement bestimmt, beträgt zu Anfang der Auktion 10 % des Höchstgebotes (Phase 1). Er verringert sich in der Regel im Laufe der Auktion auf 5 % (Phase 2), später auf 2 % des Höchstgebotes (Phase 3). Den Übergang in die jeweils nächste Phase bestimmt der Auktionator abhängig vom Auktionsverlauf nach pflichtgemäßem Ermessen. Um den Besonderheiten des jeweiligen Versteigerungsverlaufs Rechnung zu tragen, kann der Auktionator jedoch auch die Mindestinkremente selbst als absoluten Betrag nach eigenem Ermessen abweichend von obiger Regel festsetzen.

Auch für die Mindestinkremente, die nach obiger Regel auf ungerade Summen lauten können, gilt die schon unter Punkt B.3.6 getroffene Festlegung, wonach der Betrag auf volle 100.000 DM aufzurunden ist.

Im Hinblick auf den im Einzelnen nicht absehbaren Auktionsverlauf, der vom nicht prognostizierbaren jeweiligen Bietverhalten der Auktionsteilnehmer abhängig ist, wurden für die Festsetzung des Mindestinkrements durch den Auktionator keine detaillierten und strengen Vorgaben ohne Ermessensspielraum gemacht. Bei Abwägung zwischen der erforderlichen Transparenz des Verfahrens einerseits und der für in Abhängigkeit vom Auktionsverlauf für objektive und diskriminierungsfreie Entscheidungen notwendigen Flexibilität des Auktionators andererseits, war - auch im eigenen Interesse der Bieter - zu Gunsten des Ermessensspielraums des Auktionators zu entscheiden, wobei das Ermessen durch vorstehende Leitlinien eingegrenzt wird.

Zu B.6 Aktivitätsregel

Zu Aktivitätsregeln im Rahmen einer Versteigerung ist grundsätzlich folgendes anzumerken:

Eine Aktivitätsregel legt fest, in welchem Umfang aktive bzw. valide (vgl. Punkt B.4) Gebote von Seiten der Bieter erfolgen müssen, damit diese die ursprünglich zugestandenen bzw. erworbenen Bietrechte im Verlauf der Auktion weiterhin behalten.

Eine Aktivitätsregel hat als Ziel, den Auktionsverlauf im Interesse einer zügigen Verfahrensdurchführung zu beschleunigen. Darüber hinaus werden hierdurch die administrativen Kosten der Durchführung der Auktion für alle Beteiligten des Auktionsverfahrens so gering wie möglich gehalten. Des Weiteren soll eine solche Regel ein abwartendes Verhalten („wait and see“) unterbinden und somit verhindern, dass Auktionsteilnehmer Informationen hinsichtlich ihrer Wertschätzung zurückhalten. Eine solche Regelung entspricht der grundsätzlichen Zielsetzung, einem Effekt der subjektiven Überschätzung des Wertes des Auktionsobjektes mangels realistischer Information über die entsprechende Wertschätzung der anderen Auktionsteilnehmer („Winner´s Curse“) entgegenzuwirken. Die Aktivitätsregel darf andererseits nicht zu hohe

Anforderungen stellen, um den Bietern noch ausreichenden Handlungsspielraum zu belassen.

Ein aktives Gebot eines Auktionsteilnehmers für einen Frequenzblock in einer Auktionsrunde liegt dann vor, wenn entweder zu Beginn der Auktionsrunde seitens des Bieters das Höchstgebot vorliegt oder für den entsprechenden Frequenzblock in der laufenden Auktionsrunde ein valides Gebot abgegeben wird.

(6.1) Im Interesse einer geschlossenen Darstellung der Aktivitätsregel wiederholt Punkt B.6.1 die schon in Punkt B.3.2 getroffene Festlegung nochmals, wonach jeder Bieter für maximal 3 Frequenzblöcke Gebote abgeben kann. Die Ausübung der Bietrechte ist allerdings davon abhängig, dass der Bieter zuvor entsprechende Sicherheiten geleistet hat (vgl. hierzu Punkt A. 1.3 und B. 3.3). In der Ausübung der Bietrechte hinsichtlich der Frequenzblöcke ist der Bieter im Rahmen der Regelung des Punktes B. 3.3 frei (vgl. Punkt B. 3.3).

(6.2) In den darauf folgenden Auktionsrunden darf die Anzahl der aktiven Gebote eines Bieters nicht größer sein, als die Anzahl seiner aktiven Gebote in der vorangegangenen Auktionsrunde. Die Beschränkung der Bietrechte auf die Anzahl der in der Vorrunde ausgeübten Bietrechte soll einem beobachtenden Abwarten der Bieter („wait and see“) entgegenwirken.

(6.3) Punkt B. 6.3 enthält die Definition des auktionstechnisch relevanten Begriffs des aktiven Gebots. Ein Bieter, der zu Beginn einer Auktionsrunde ein Höchstgebot hält, kann in dieser Runde auf die Abgabe eines Gebotes für sein Höchstgebot verzichten, ohne dadurch Bietrechte zu verlieren. Der Höchstbieter kann auf diese Art und Weise zunächst abwarten, ob sein Höchstgebot durch andere Bieter überboten wird und muss sich nicht selbst überbieten.

(6.4) Bieter, die in einer Auktionsrunde nicht für mindestens zwei Frequenzblöcke valide Gebote abgeben und auch keine Höchstgebote halten, scheiden aus der Auktion aus. Scheidet ein Bieter aus der Auktion aus, der ein Höchstgebot für einen Frequenzblock gehalten hat, so setzt der weitere Auktionsverlauf auch hinsichtlich dieses Frequenzblocks auf das Höchstgebot auf. Von der alternativ bestehenden Möglichkeit, bei Ausscheiden eines Bieters Frequenzblöcke, für die dieser Bieter ein Höchstgebot gehalten hat, wieder zum Mindestgebot anzubieten, wurde im Interesse eines zügigen und stetigen Auktionsverkaufs kein Gebrauch gemacht.

Zu B.7 Zeitrahmen

(7.1) In einer simultanen mehrstufigen Auktion muss festgelegt werden, wieviel Zeit die Bieter in einer Auktionsrunde haben, um ihre Gebote abzugeben. Der Zeitrahmen muss einerseits hinreichend lang sein, damit die Auktionsteilnehmer die Möglichkeit haben, ihre Bietstrategie zu entwickeln und ihre Gebote abzugeben. Der Zeitrahmen darf andererseits nicht zu lang sein, damit der Auktionsverlauf nicht unnötig zeitlich in die Länge gezogen wird. Angesichts dieser Überlegungen und in Abwägung des Komplexitätsgrades der Versteigerung erscheint eine Zeitspanne von 40 Minuten, innerhalb derer die Gebote abzugeben sind, als angemessen (Punkt B. 7.1.).

(7.2) Soweit der Bieter längere Zeit noch überlegt, ob und wie er seine Bietrechte ausüben will, erfolgt 10 Minuten vor Ablauf des Zeitrahmens eine automatische Erinnerung auf dem Rechner.

(7.3) Zur Bestätigung bzw. Korrektur des abgegebenen Gebotes stehen 3 Minuten Zeit zur Verfügung.

(7.4) Um das Auktionsverfahren nicht mehr als erforderlich zeitlich in die Länge zu ziehen, bestimmt Punkt B. 7.4, dass die Auktionsrunde in jedem Falle beendet ist, wenn und sobald alle Bieter ihre Gebote abgegeben haben.

(7.5) Um den Erfordernissen des Auktionsverfahrens in seinem konkreten Verlauf Rechnung zu tragen, kann der Auktionator auch andere (längere) Zeitrahmen festlegen. Eine Bindung des Auktionators an zwingend beschriebene Zeitrahmen erscheint nicht sinnvoll, da hierdurch dem unabsehbaren Auktionsverlauf in der konkreten Situation ggf. nicht hinreichend Rechnung

getragen würde. Möglichen Anträgen von Bietern gegenüber dem Auktionator den Zeitrahmen ggf. hochzusetzen, steht die vorstehende Regelung nicht entgegen. Die vorgesehene Regelung bietet darüber hinaus den Vorteil, auch auf nach dem Bietverhalten zu vermutende strategische Verlängerungsanträge angemessen reagieren zu können.

Zu B.8 Gültigkeit der Gebote

(8.1) Die Regelung definiert, wann ein Gebot als gültig anzusehen ist.

(8.2) Sobald ein neues höheres, valides (vgl. Punkt B.4) Gebot als neues Höchstgebot ausgewiesen wird, werden alle anderen zuvor abgegebenen Gebote für einen bestimmten Frequenzblock insofern ungültig, als eine Zahlungsverpflichtung des Bieters aus diesem vorausgehenden Gebot nicht mehr besteht. Um Informationsüberflutungen der Bieter und strategisches Bietverhalten zu vermeiden, werden diese Gebote auch nicht angezeigt (vgl. zu Punkt A. 3.8).

(8.3) Unberechtigt abgegebene Gebote, das heißt Gebote, die nicht valide sind (vgl. Punkt B.4) oder die außerhalb des Zeitrahmens (vgl. Punkt B. 7) abgegeben wurden, werden nicht berücksichtigt.

(8.4) Die Abgabe von mehr Geboten als zulässig wird bereits durch die Auktionssoftware verhindert. Sanktionierender Eingriffe seitens des Auktionators für den Fall einer Bietrechtsüberschreitung, wie z.B. einer Festlegung der gültigen Gebote durch und nach Ermessen des Auktionators selbst, bedarf es daher nicht.

Zu B.9 Verbot kollusiven Verhaltens

(9.1) Um ein Zusammenwirken von Bietern bzw. den von diesen autorisierten Personen (vgl. Punkt A. 1.4) zum Zwecke der Beeinflussung des Auktionsverlaufes oder des Auktionsergebnisses zu verhindern, wird ein solches sog. kollusives Verhalten mit Ausschluss von der Versteigerung bzw. - nach Abschluss des Versteigerungsverfahrens - mit dem Widerruf des Zuschlags und dem Widerruf der Lizenz nach § 15 TKG, § 49 VwVfG geahndet. Werden die Frequenzblöcke, für die die ausgeschlossenen Bieter zum Zeitpunkt ihres Ausschlusses Höchstgebote hielten, nicht überboten, bleiben die ausgeschlossenen Bieter zur Zahlung aus dem Höchstgebot verpflichtet, auch wenn ihnen die Lizenzen nicht zugeschlagen werden dürfen.

(9.2) Entsprechendes gilt, wenn kollusives Verhalten erst im Anschluss an die Auktion festgestellt wird und ein Widerruf des Zuschlags bzw. der Lizenzerteilung erfolgt. Auch in diesem Falle bleiben die Bieter aus ihren Geboten zur Zahlung verpflichtet. Ist eine Zahlung bereits erfolgt, findet eine Rückerstattung nicht statt.

Der Fortbestand der Zahlungsverpflichtung, auch für den Fall, dass Lizenzen nicht erfolgreich ersteigert wurden, ist zur Verwirklichung der Objektivität und Diskriminierungsfreiheit des Auktionsverfahrens erforderlich, um den Anreizen für kollusives Verhalten spürbare Sanktionsmechanismen entgegenzusetzen und eine Einhaltung des Verbots sicherzustellen.

(9.3) Da die Formen möglichen Zusammenwirkens von Bietern anlässlich von Auktionsverfahren im Einzelnen nicht vorhersehbar sind, ist der Auktionator im Sinne sachgerechter Reaktion auf derartiges Verhalten berechtigt, geeignete Maßnahmen zu treffen, um kollusives Verhalten zu verhindern.

Zu B.10 Ende des ersten Versteigerungsabschnitts (Lizenzen)

(10.1) Das Bietverfahren des ersten Versteigerungsabschnitts ist beendet, wenn in einer Auktionsrunde für keinen der 12 Frequenzblöcke mehr ein valides Gebot (vgl. Punkt B. 4) abgegeben wird. In diesem Fall muss angenommen werden, dass sämtliche abgegebenen Gebote die individuellen Wertvorstellungen der Bieter über die Lizenzen ausschöpfen. Solange für mindestens einen Frequenzblock ein neues valides Gebot erfolgt, können im weiteren

Auktionsverlauf auch für die anderen Frequenzblöcke weiterhin valide Gebote unter Berücksichtigung der Aktivitätsregel (vgl. Punkt B.6) abgegeben werden.

(10.2) Sofern bei Beendigung des Bietverfahrens des ersten Versteigerungsabschnitts für einzelne Frequenzblöcke kein valides Gebot vorliegt oder ein Höchstbieter lediglich für einen Frequenzblock Höchstbieter ist, werden diese Frequenzblöcke im ersten Versteigerungsabschnitt nicht vergeben. Diese Frequenzblöcke werden im zweiten Abschnitt des Versteigerungsverfahrens mit den dort zur Versteigerung anstehenden anderen (ungepaarten) Frequenzen in Blöcken zu je 2 x 5 MHz (gepaart) unter den erfolgreichen Bietern des ersten Versteigerungsabschnitts versteigert (vgl. hierzu auch Punkt C.1).

(10.3) Der erste Versteigerungsabschnitt endet regulär mit dem mündlichen Zuschlag und der öffentlichen Bekanntgabe der Ergebnisse. Es kann jedoch auch nicht nur der erste Versteigerungsabschnitt, sondern mit ihm die gesamte Versteigerung durch Abbruch enden. Im Gegensatz zu einer Unterbrechung der Versteigerung, der eine Fortsetzung folgt (vgl. Punkt A. 3.1), hat der Abbruch der Versteigerung im ersten Versteigerungsabschnitt zur Folge, dass die(selbe) Versteigerung zu einem anderen Zeitpunkt gänzlich von neuem zu beginnen ist. Ein Abbruch der Versteigerung im ersten Versteigerungsabschnitt hat damit zwangsläufig eine Nichtdurchführung der Versteigerung im zweiten Abschnitt zur Folge. Im Gegensatz dazu berührt ein Abbruch im zweiten Versteigerungsabschnitt (vgl. Punkt C. 10) nicht den Zuschlag im ersten Versteigerungsabschnitt, der weiterhin gültig bleibt.

Es ist zu unterscheiden zwischen dem Ende des Bietverfahrens (Punkt B. 10.1) und dem Ende des Versteigerungsabschnitts (Punkt B. 10.4) bzw. des Versteigerungsverfahrens insgesamt. Während das Bietverfahren beendet ist, wenn keine Gebote mehr abgegeben werden, endet der Versteigerungsabschnitt mit dem mündlichen Zuschlag. Im Anschluss an den Zuschlag wird das Versteigerungsergebnis jeweils öffentlich bekannt gegeben. Das Auktionsverfahren insgesamt endet mit den Zuschlägen im zweiten Versteigerungsabschnitt (vgl. Punkt C. 10), soweit es nicht nach Punkt B. 10.3 im ersten Versteigerungsabschnitt abgebrochen wurde.

(10.4) Der erste Versteigerungsabschnitt endet mit der Bekanntgabe der Ergebnisse (mündlicher Zuschlag) durch den Auktionator, es sei denn, dass er zuvor abgebrochen wurde.

Bis zur endgültigen Nutzbarkeit bzw. Nutzung der Lizenzen sind neben dem Bietverfahren, den Versteigerungsabschnitten und dem Versteigerungsverfahren insgesamt noch weitere Verfahrensschritte und deren Endzeitpunkte zu unterscheiden:

Das Vergabeverfahren nach § 11 TKG endet mit der Beurkundung des Zuschlags in schriftlicher Form (Zuschlagsurkunde), vgl. Punkt B.12.3.

Im Anschluss an das Versteigerungsverfahren und vollständige Zahlung des Zuschlagspreises (vgl. Punkt E) erhält der erfolgreiche Bieter die Lizenzurkunde nach § 8 TKG.

Ebenfalls im Anschluss an das Versteigerungsverfahren erfolgt die Zuordnung der ersteigerten abstrakten Frequenzblöcke hinsichtlich ihrer genauen Lage im Spektrum (vgl. hierzu auch Punkt D).

Im Anschluss an die Lizenzerteilung und die konkrete Zuordnung der Frequenzblöcke im Spektrum (vgl. Punkt D) können die Lizenznehmer (standortbezogene) Frequenzzuteilungsanträge nach § 47 TKG stellen. Das durch die Antragstellung sukzessive jeweils eröffnete Frequenzzuteilungsverfahren endet mit den entsprechenden Frequenzzuteilungen bzw. den Zuteilungsbescheiden.

Zu B.11 Rücknahme von Geboten

Zur Rücknahme von Geboten ist grundsätzlich Folgendes anzumerken:

In der Auktionstheorie wird davon ausgegangen, dass die Rücknahme von Geboten sinnvoll sein kann, wenn aufgrund von starken Wertinterdependenzen ein Auktionsobjekt, für das man Höchstbieter ist, nicht mehr attraktiv ist (vgl. hierzu Keuter, Nett, Stumpf, Regeln für das Verfahren zur Versteigerung von ERMES-Lizenzen/Frequenzen sowie regionaler ERMES-Frequenzen, Studie im Auftrag des Bundesamtes für Post und Telekommunikation, WIK-Diskussionsbeitrag Nr. 165, September 1996, Bad Honnef, Seite 60). Dies mag z.B. der Fall sein, wenn ein anderer Auktionsteilnehmer für ein anderes Auktionsobjekt, welches für das Bebotene essenziell ist, einen zu hohen Preis geboten hat. Eine derart motivierte Rücknahme kann zwar aus Gründen der ökonomischen Effizienz sinnvoll sein. Die Rücknahme von Geboten kann jedoch auch strategisch eingesetzt werden. Sofern die Rücknahme der Gebote strategisch begründet ist, verzerrt sie das Auktionsergebnis zu Lasten einzelner Bieter und ist nicht diskriminierungsfrei. Es empfiehlt sich daher grundsätzlich, die Rücknahme von Geboten soweit wie möglich zu beschränken bzw. Rücknahmemöglichkeiten an Zahlungsverpflichtungen zu knüpfen, die hinreichend hoch sind, um strategische Rücknahmen von vornherein zu unterbinden.

Im vorliegenden Fall darf in der Auktion jeder Auktionsteilnehmer nur eine Lizenz ersteigern, deren Frequenzausstattung den Betrieb eines Netzes erlaubt (im Einzelnen siehe Entscheidung der Präsidentenkammer Az: BK-1b-98/005-1 vom 18.02.2000, Begründung zu Punkt 4.1 (3) und (5)). Besondere Gründe, die ein Rücknahmerecht rechtfertigen würden, sind daher nicht ersichtlich. Aufgrund dessen bedarf es im Rahmen des ersten Versteigerungsabschnittes keiner Einräumung eines Rücknahmerechtes.

Zu B.12 Zuschlag

(12.1) Eine Lizenz erwirbt derjenige Bieter, der bei Ende des ersten Versteigerungsabschnitts für mindestens 2 Frequenzblöcke à 2 x 5 MHz (gepaart) Höchstbieter ist. Der Zuschlag erfolgt zur Summe seiner Höchstgebote. Damit hat der Höchstbieter, im Gegensatz zu der ebenfalls vorstellbaren Zweithöchstpreisauktion nicht den Preis zu zahlen, der dem zweithöchsten Gebot entspricht, sondern den von ihm gebotenen Preis. Es handelt sich demnach um eine sog. Höchstpreisauktion.

(12.2) Sollte sich der Fall ergeben, dass nicht alle 12 Frequenzblöcke im Rahmen von Lizenzen im ersten Versteigerungsabschnitt zugeschlagen werden, werden diese Frequenzblöcke im zweiten Versteigerungsabschnitt mit angeboten (vgl. Punkt C.1).

(12.3) Der Zuschlag wird im Anschluss an den ersten Versteigerungsabschnitt schriftlich dokumentiert (Zuschlagsurkunde). Auf diese Weise wird auch die Teilnahmeberechtigung an dem zweiten Versteigerungsabschnitt (vgl. Punkt C. 2) dokumentiert. Von der Zuschlagsurkunde zu unterscheiden ist die eigentliche Lizenzurkunde nach § 8 TKG, die dem erfolgreichen Bieter nach Abschluss des gesamten Versteigerungsverfahrens und vollständiger Zahlung des Zuschlagspreises (vgl. Punkt E.) durch besonderen Verwaltungsakt erteilt wird.

C. Versteigerungsabschnitt 2: Versteigerung zusätzlicher Frequenzen

Zu C.1 Versteigerungsobjekt

Im zweiten Versteigerungsabschnitt werden 5 Frequenzblöcke von jeweils 1 x 5 MHz (ungepaart) und ggf. Frequenzspektrum aus dem ersten Versteigerungsabschnitt (vgl. Punkt B.10.2) in Blöcken von jeweils 2 x 5 MHz (gepaart) versteigert.

Die im zweiten Versteigerungsabschnitt anzubietende Menge an ungepaarten Frequenzen (insgesamt 25 MHz) ergibt sich unter Zugrundelegung der Entscheidung der Präsidentenkammer Az: BK-1b-98/005-1 vom 18.02.2000 zu Punkt 4.1 (1).

Vier der Frequenzblöcke zu jeweils 1 x 5 MHz (ungepaart) werden abstrakt, das heißt ohne bestimmte Zuordnung im Spektrum, angeboten. Der fünfte Frequenzblock im ungepaarten Bereich wird unter konkreter Zuordnung im Spektrum angeboten (zur konkreten Lage im Spektrum vgl. Entscheidung der Präsidentenkammer Az: BK-1b-98/005-1 vom 18.02.2000, Anlage 2). Für

diesen Frequenzblock können die Annahmen zur Gleichwertigkeit der angebotenen Güter - wie sie der Versteigerung abstrakter Frequenzblöcke im Übrigen zu Grunde liegen (vgl. Entscheidung der Präsidentenkammer Az: BK-1b-98/005-1 vom 18.02.2000, Ausführungen zu Punkt 4.1 (3)) - nicht ohne Einschränkung gelten. Das für UMTS/IMT-2000 zur Verfügung stehende ungepaarte Spektrum von 25 MHz teilt sich in zwei nicht zusammenhängende Teilbereiche auf. Vier Blöcke liegen nebeneinander im Bereich von 1900 MHz bis 1920 MHz; ein weiterer Block wird im Bereich zwischen 2010 MHz und 2025 MHz liegen, in dem im übrigen auch die lizenzfreien Anwendungen stattfinden sollen. Die Nutzung des Blocks im zweiten Teilbereich des ungepaarten Spektrums ist daher von vornherein immer nur isoliert möglich. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass es bei der Nutzung dieses Blockes zu Überschneidungen mit den geplanten lizenzfreien Anwendungen kommen wird. Angesichts dessen, dass die Möglichkeit zum Erwerb von mehr als einem Block ungepaarten Spektrums eröffnet ist und Bieter grundsätzlich ein Interesse daran haben, ersteigertes Spektrum zusammenhängend nutzen zu können, ist transparent zu machen, dass diese Voraussetzungen bei einem Block im ungepaarten Spektrum nicht herstellbar sind.

Die Aufteilung der Versteigerung in zwei Verfahrensabschnitte ergibt sich aus den unter Punkt A. 3.5 im Einzelnen erläuterten Gründen.

Zu C.2 Teilnahmeberechtigung am zweiten Versteigerungsabschnitt

Teilnahmeberechtigt am zweiten Versteigerungsabschnitt sind Bieter, denen nach Punkt B. 12.1 ein Zuschlag für eine Lizenz erteilt wurde und die infolgedessen über eine Zuschlagsurkunde nach Punkt B. 12.3 verfügen. Die Teilnahme am zweiten Versteigerungsabschnitt ist über die Erfüllung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach Punkt A. 1 und 2 demnach auf die erfolgreichen Bieter des ersten Versteigerungsabschnitts beschränkt. Die Beschränkung der Teilnahmeberechtigung ergibt sich im Übrigen auch daraus, dass im zweiten Versteigerungsabschnitt lediglich weitere Frequenzen für die Ausübung lizenzpflichtiger UMTS/IMT-2000-Anwendungen versteigert werden, so dass der Zuschlag im zweiten Abschnitt den Anspruch auf Erteilung einer Lizenz voraussetzt.

Zu C.3 Verfahren

(3.1) Die Regelung besagt, dass die Bieter in ihren Bietrechten für ungepaarte Frequenzblöcke nicht eingeschränkt sind, während jedem Bieter für ggf. angebotene gepaarte Frequenzblöcke jeweils nur ein Bietrecht zusteht. Zu den Gründen für die Bietrechtsbeschränkungen im Einzelnen vgl. Ausführungen unter Punkt 4.1 (3) der Entscheidung der Präsidentenkammer Az: BK-1b-98/005-1 vom 18.02.2000.

Jeder Bieter kann für sämtliche der Frequenzblöcke im Rahmen der Aktivitätsregel (vgl. Punkt C.6) unabhängig einzeln Gebote abgeben.

Die Ausübung der Anzahl der Bietrechte wird durch die entsprechende Hinterlegung von Bürgschaften und deren Konkretisierung im Hinblick auf die auszuübenden Bietrechte nach oben begrenzt. Die Bietrechte werden entsprechend der Angaben bzw. der Aufteilung der Summe der Bürgschaft in der Auktionssoftware freigeschaltet. Der Bieter kann daher nur so viele Bietrechte ausüben wie er Sicherheiten im Rahmen der Bürgschaft geleistet und diese auch Bietrechten zugeordnet hat. Er ist aber frei im Rahmen der Aktivitätsregel (vgl. Punkt C. 6) die angemeldete Anzahl von Bietrechten zu unterschreiten (vgl. hierzu im Übrigen auch Ausführungen unter Teil A., Punkt 1.3 sowie Teil B, Punkt 3.3).

(3.2) In der ersten Auktionsrunde des zweiten Versteigerungsabschnitts können die Bieter vorbehaltlich Punkt C.3.1 Satz 2 für alle angebotenen ungepaarten Frequenzblöcke gleichzeitig und einzeln für jeden Frequenzblock geheime Gebote abgeben, wobei sie in der Entscheidung frei sind, für welche und wieviele der ungepaarten Frequenzblöcke sie bieten. Im Falle eines Angebots von einem oder mehreren gepaarten Frequenzblöcken können die Bieter vorbehaltlich Punkt C. 3.1 Satz 2 für einen Frequenzblock ein Gebot abgeben, wobei sie - soweit mehrere gepaarte Frequenzblöcke angeboten werden sollten - in der Entscheidung frei sind, für welchen der gepaarten Frequenzblöcke sie bieten. Eine Unterscheidung zwischen gepaarten und ungepaarten

Frequenzblöcken findet bei der Ausübung der aktiven Gebote nicht statt. Den Bietern ist es daher - bei entsprechend vorausgegangener Stellung von Sicherheiten und unter Beachtung der Aktivitätsregel (Punkt C.6) - unbenommen in der Ausübung der Bietrechte zwischen gepaarten und ungepaarten Frequenzblöcken zu wechseln.

(3.3) Die Regelung, dass ein Bieter nicht mehr Bietrechte ausüben kann als er in der Vorrunde ausgeübt hat, versteht sich nach der Aktivitätsregel (vgl. Punkt C. 6). Auf diese Art und Weise soll der Auktionsverlauf beschleunigt, ein Abwarten und Beobachten des Auktionsverlaufes durch einzelne Bieter unterbunden und verhindert werden, dass Bieter Informationen hinsichtlich ihrer Wertschätzung des Versteigerungsobjektes zurückhalten. Würde demgegenüber die Aktivitätsregel auf die Abgabe nur eines validen Gebotes pro Runde beschränkt, könnte sich die für den einzelnen Bieter wünschenswerte Risikominderung zu Lasten des zügigen Auktionsverlaufes auswirken. Damit wäre dem Ziel, ein abwartendes Verhalten zu Lasten der anderen Bieter zu verhindern und die Dauer des Auktionsverfahrens nicht unnötig in die Länge zu ziehen, nicht hinreichend Rechnung getragen. Auch ab der zweiten Auktionsrunde gilt, dass eine Unterscheidung zwischen gepaarten und ungepaarten Frequenzblöcken bei der Ausübung der aktiven Gebote nicht stattfindet (vgl. auch Punkt C. 3.2).

(3.4) Bei der Auswertung der Gebote in einer Auktionsrunde werden nur valide Gebote und ausgewiesene Höchstgebote berücksichtigt (zur Definition valider Gebote vgl. Punkt C. 4). Im Übrigen enthält Punkt C 3.4 verfahrenstechnische Regelungen zur Ermittlung der geltenden Höchstgebote.

Sofern gleichlautende Höchstgebote für einen Frequenzblock abgegeben werden, hält derjenige Bieter das Höchstgebot, der die geringste Zeit für die Gebotseingabe einschließlich der Kontrollmitteilung in Anspruch genommen hat. Mit dieser Regelung wird sich gegen die ebenfalls in Betracht zu ziehende Möglichkeit ausgesprochen, das geltende Höchstgebot bei Geboten gleicher Höhe durch das Los zu bestimmen. Die gewählte Regelung wurde im Interesse eines zügigen, einheitlichen und unterbrechungsfreien Auktionsverlaufes (ohne aufwendige zusätzliche Regelungen zum Losverfahren) getroffen. Sie bietet einen Anreiz, möglichst schnell Gebote abzugeben. Gleichzeitig werden die Bieter ggf. valide Gebote abgeben, die die Mindestinkrementanforderungen übersteigen. Beides bewirkt einen zügigen Verlauf der Auktion und senkt somit die mit dem Verfahren verbundenen Kosten.

(3.5) Im Interesse der besseren Übersicht und Auktionsökonomie sind nach Punkt C.3.5 Gebote stets in vollen 100.000 DM-Beträgen abzugeben, wobei das Mindestinkrement (vgl. Punkt C. 5) zu beachten ist. Darüber hinaus ist auch das Mindestinkrement auf volle 100.000 DM-Beträge aufzurunden (vgl. Punkt C 5.3). Über die relativ groß gewählte Bieteinheit soll im Übrigen erreicht werden, dass indirekte Kommunikation zwischen den Bietern durch verabredetes codiertes „Signalling“ vermindert wird (vgl. Scanlan, Marc, Politics and problems with US spectrum auctions viewed from a European Perspective, forthcoming in: Journal of Information Economics & Policy, 1998).

(3.6) Punkt C 3.6 enthält eine Bezifferung des Mindestgebotes auf der Basis von Punkt 5.2 der Entscheidung der Präsidentenkammer Az: BK-1b-98/005-1 vom 18.02.2000.

Das Mindestgebot für einen Frequenzblock à 1 x 5 MHz (ungepaart) beträgt 50 Mio. DM / 25,565 Mio. EURO. Das Mindestgebot für einen Frequenzblock zu 2 x 5 MHz (gepaart) beträgt 100 Mio. DM / 51,129 Mio. EURO.

Der Ermittlung des Mindestgebotes liegen folgende grundsätzliche Überlegungen zu Grunde:

Die Grundsätze über die Bemessung von Gebührenansätzen finden sich in § 3 VwKostG: Danach findet in der Regel - falls nicht die Anwendung des Kostendeckungsprinzips gesetzlich vorgeschrieben ist - das Äquivalenzprinzip Anwendung:

„Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert

oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.”

Im Grundsatz kommt mit der Durchführung eines Versteigerungsverfahrens das Äquivalenzprinzip voll zur Anwendung. Die Interessenten werden ihre Gebote danach ausrichten, welcher wirtschaftliche Wert und Nutzen für sie aus Lizenzen und zusätzlichen Frequenzen gezogen werden kann.

Bei der Festlegung des Mindestgebots ist daher vom voraussichtlichen wirtschaftlichen Wert einer UMTS/IMT-2000-Lizenz bzw. dem voraussichtlichen wirtschaftlichen Wert zusätzlich ersteigerbarer Frequenzblöcke auszugehen. Die bestehenden Gebührevorschriften können nicht als Ausgangspunkt für das Mindestgebot berücksichtigt werden. UMTS unterscheidet sich von allen bisherigen Mobilfunksystemen wegen der erstmals hohen Übertragungsrate bei gleichzeitiger Mobilität. Wenn UMTS/IMT-2000 nicht versteigert werden würde, wären neue Gebührevorschriften erlassen worden.

Für die Höhe des Mindestgebots ist ein angemessener Abschlag vom wirtschaftlichen Wert vorzusehen.

Das Mindestgebot ist eine Art Einstiegshürde für interessierte Lizenzbewerber. Bei einem niedrigen Mindestgebot werden sich vermutlich mehr Interessenten an der Versteigerung beteiligen, die den wirtschaftlichen Wert der Lizenzen zu niedrig ansetzen und daher bald aus dem Bieterkreis ausscheiden. Die Aufwendungen für diese Bieter für die Vorbereitung zur Versteigerung wären aber umsonst gewesen.

Das Versteigerungsverfahren wird u.a. gewählt, um deutlich zu machen, dass die Ressource UMTS/IMT-2000-Frequenz ein knappes Gut im öffentlichen Eigentum darstellt, das von privaten Lizenzinhabern mit hoher Effizienz genutzt werden soll. Hierauf wird durch ein entsprechend höheres Mindestgebot aufmerksam gemacht.

Zu C.4 Valide Gebote

Punkt C.4 enthält die Definition des auktionstechnisch relevanten Begriffs sog. valider Gebote. Bei der Auswertung der Gebote werden nur sog. valide Gebote berücksichtigt. Ein valides Gebot für ein Auktionsobjekt in einer Auktionsrunde muss ein bis dahin geltendes Höchstgebot um das Mindestinkrement (vgl. Punkt C.5) übersteigen. In der ersten Auktionsrunde darf ein valides Gebot nicht geringer als das Mindestgebot sein.

Zu C.5 Mindestinkrement

Unter Punkt C.5 wird zunächst der auktionstechnisch relevante Begriff des Mindestinkrements definiert. Ein Mindestinkrement ist der Betrag, um den ein Gebot eines Auktionsteilnehmers für ein Auktionsobjekt das in der Vorrunde abgegebene Höchstgebot mindestens übersteigen muss, um als valide (vgl. Punkt C.4) zu gelten. Das Mindestinkrement kann ein absoluter Betrag sein oder ein Prozentsatz einer zuvor festgelegten Bemessungsgröße, beispielsweise des geltenden Höchstgebotes. Der Betrag als auch die Regel für die Bemessung des Mindestinkrements kann dynamisch variieren. Der Auktionator legt während der Auktion im Rahmen der Vorgaben das jeweils geltende Mindestinkrement fest. Bei der Festsetzung des Mindestinkrements sind im wesentlichen zwei Aspekte zu beachten:

- Je höher das Mindestinkrement desto kürzer die Dauer der Auktion.
- Je höher das Mindestinkrement festgelegt wird, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass das Auktionsergebnis von den jeweiligen maximalen Zahlungsbereitschaften der Bieter abweicht.

Die Festlegung des Mindestinkrements durch den Auktionator orientiert sich an folgenden Leitlinien:

Der Prozentsatz, der das Mindestinkrement bestimmt, beträgt zu Anfang der Auktion 10 % des Höchstgebotes (Phase 1). Er verringert sich in der Regel im Laufe der Auktion auf 5 % (Phase 2),

später auf 2 % des Höchstgebotes (Phase 3). Den Übergang in die jeweils nächste Phase bestimmt der Auktionator abhängig vom Auktionsverlauf nach pflichtgemäßem Ermessen. Um den Besonderheiten des jeweiligen Versteigerungsverlaufs Rechnung zu tragen, kann der Auktionator jedoch auch die Mindestinkremente selbst als absoluten Betrag nach eigenem Ermessen abweichend von obiger Regel festsetzen.

Auch für die Mindestinkremente, die nach obiger Regel auf ungerade Summen lauten können, gilt die schon unter Punkt C.3.5 getroffene Festlegung, wonach der Betrag auf volle 100.000 DM aufzurunden ist (vgl. auch Punkt B.3.6 und B.5.3).

Im Hinblick auf den im Einzelnen nicht absehbaren Auktionsverlauf, der vom nicht prognostizierbaren jeweiligen Bietverhalten der Auktionsteilnehmer abhängig ist, wurden für die Festsetzung des Mindestinkrements durch den Auktionator keine detaillierten, strengen Vorgaben ohne Ermessensspielraum gemacht. Bei Abwägung zwischen der erforderlichen Transparenz des Verfahrens einerseits und der für in Abhängigkeit vom Auktionsverlauf für objektive und diskriminierungsfreie Entscheidungen notwendigen Flexibilität des Auktionators andererseits, war - auch im eigenen Interesse der Bieter - zu Gunsten des Ermessensspielraums des Auktionators zu entscheiden, wobei das Ermessen durch vorstehende Leitlinien eingegrenzt wird.

Zu C.6 Aktivitätsregel

Zu Aktivitätsregeln im Rahmen einer Versteigerung ist grundsätzlich folgendes anzumerken:

Die Aktivitätsregel legt fest, in welchem Umfang aktive bzw. valide (vgl. Punkt C.4) Gebote von Seiten des Bieters erfolgen müssen, damit dieser die ursprünglich zugestandenen bzw. erworbenen Bietrechte im Verlauf der Auktion weiterhin behält.

Die Aktivitätsregel hat als Ziel, den Auktionsverlauf im Interesse einer zügigen Verfahrensdurchführung zu beschleunigen. Darüber hinaus werden hierdurch die administrativen Kosten der Durchführung der Auktion für alle Beteiligten des Auktionsverfahrens so gering wie möglich gehalten. Des Weiteren soll die Regel ein abwartendes Verhalten („wait and see“) unterbinden und somit verhindern, dass Auktionsteilnehmer Informationen hinsichtlich ihrer Wertschätzung zurückhalten. Diese Regelung entspricht der grundsätzlichen Zielsetzung, einem Effekt der subjektiven Überschätzung des Wertes des Auktionsobjektes mangels realistischer Information über die entsprechende Wertschätzung der anderen Auktionsteilnehmer („Winner´s Curse“) entgegenzuwirken. Die Aktivitätsregel darf andererseits nicht zu hohe Anforderungen stellen, um den Bietern noch ausreichenden Handlungsspielraum zu belassen.

(6.1) Im Interesse einer geschlossenen Darstellung der Aktivitätsregel wiederholt Punkt C.6.1 die schon in Punkt C.3.1 getroffene Festlegung nochmals, wonach es jedem Bieter freisteht, abhängig von entsprechend hinterlegten Bürgschaften (vgl. Punkt A. 1.3) für alle angebotenen ungepaarten Frequenzblöcke zu bieten.

Im Falle eines Angebots von einem oder mehreren gepaarten Frequenzblöcken darf der Bieter vorbehaltlich Punkt C. 3.1 Satz 2 für maximal einen dieser Frequenzblöcke ein Gebot abgeben. Eine Unterscheidung zwischen gepaarten und ungepaarten Frequenzblöcken findet bei der Ausübung der aktiven Gebote nicht statt (vgl. hierzu auch Ausführungen zu Punkt C.3.2).

(6.2) Die Beschränkung der Bietrechte auf die Anzahl der in der Vorrunde ausgeübten Bietrechte soll einem beobachtenden Abwarten der Bieter („wait and see“) entgegenwirken.

(6.3) Punkt C. 6.3 enthält die Definition des auktionstechnisch relevanten Begriffs des aktiven Gebots. Ein Bieter, der zu Beginn einer Auktionsrunde ein Höchstgebot hält, kann in dieser Runde auf die Abgabe eines Gebotes für sein Höchstgebot verzichten, ohne dadurch Bietrechte zu verlieren. Der Höchstbieter kann auf diese Art und Weise zunächst abwarten, ob sein Höchstgebot durch andere Bieter überboten wird und muss sich nicht selbst überbieten.

(6.4) Bieter, die in einer Auktionsrunde keine validen Gebote abgeben und auch kein Höchstgebot halten, scheiden aus der Auktion aus.

Zu C.7 Zeitrahmen

(7.1) In einer simultanen mehrstufigen Auktion muss festgelegt werden, wieviel Zeit die Bieter in einer Auktionsrunde haben, um ihre Gebote abzugeben. Der Zeitrahmen muss einerseits hinreichend lang sein, damit die Auktionsteilnehmer die Möglichkeit haben, ihre Bietstrategie zu entwickeln und ihre Gebote abzugeben. Der Zeitrahmen darf andererseits nicht zu lang sein, damit der Auktionsverlauf nicht unnötig zeitlich in die Länge gezogen wird. Angesichts dieser Überlegungen und in Abwägung des Komplexitätsgrades der Versteigerung erscheint eine Zeitspanne von 40 Minuten, innerhalb derer die Gebote abzugeben sind, als angemessen.

(7.2) Soweit der Bieter längere Zeit noch überlegt, ob und wie er seine Bietrechte ausüben will, erfolgt 10 Minuten vor Ablauf des Zeitrahmens eine automatische Erinnerung auf dem Rechner.

(7.3) Zur Bestätigung bzw. Korrektur stehen 3 Minuten Zeit nach Abgabe des Gebots zur Verfügung.

(7.4) Um das Auktionsverfahren nicht mehr als erforderlich zeitlich in die Länge zu ziehen, bestimmt Punkt C.7.4, dass die Auktionsrunde in jedem Falle beendet ist, wenn und sobald alle Bieter ihre Gebote abgegeben haben.

(7.5) Um den Erfordernissen des Auktionsverfahrens in seinem konkreten Verlauf Rechnung zu tragen, kann der Auktionator auch andere (längere) Zeitrahmen festlegen. Eine Bindung des Auktionators an zwingend beschriebene Zeitrahmen erscheint nicht sinnvoll, da hierdurch dem unabsehbaren Auktionsverlauf in der konkreten Situation ggf. nicht hinreichend Rechnung getragen würde. Möglichen Anträgen von Bietern gegenüber dem Auktionator den Zeitrahmen ggf. hochzusetzen, steht die vorstehende Regelung nicht entgegen. Die vorgesehene Regelung bietet darüber hinaus den Vorteil, auch auf nach dem Bietverhalten zu vermutende strategische Verlängerungsanträge angemessen reagieren zu können.

Zu C.8 Gültigkeit der Gebote

(8.1) Die Regelung definiert, wann ein Gebot als gültig anzusehen ist.

(8.2) Sobald ein neues höheres, valides (vgl. Punkt C.4) Gebot als neues Höchstgebot ausgewiesen wird, werden alle anderen zuvor abgegebenen Gebote für einen bestimmten Frequenzblock insofern ungültig, als eine Zahlungsverpflichtung des Bieters aus diesem vorausgehenden Gebot nicht mehr besteht. Um Informationsüberflutungen der Bieter und strategisches Bietverhalten zu vermeiden, werden diese Gebote auch nicht angezeigt (vgl. Punkt A. 3.8).

(8.3) Unberechtigt abgegebene Gebote, das heißt Gebote, die nicht valide sind (vgl. Punkt C. 4) oder die außerhalb des Zeitrahmens (vgl. Punkt C. 7) abgegeben wurden, werden nicht berücksichtigt.

(8.4) Die Abgabe von mehr Geboten als zulässig, wird bereits durch die Auktionssoftware verhindert. Sanktionierende Eingriffe seitens des Auktionators für den Fall einer Bietrechtsüberschreitung, wie z.B. einer Festlegung der gültigen Gebote durch und nach Ermessen des Auktionators selbst, bedarf es daher nicht.

Zu C.9 Verbot kollusiven Verhaltens

(9.1) Um ein Zusammenwirken von Bietern bzw. den von diesen autorisierten Personen (vgl. Punkt A. 1.4) zum Zwecke der Beeinflussung des Auktionsverlaufes oder des Auktionsergebnisses zu verhindern, wird ein solches sog. kollusives Verhalten mit Ausschluss von der Versteigerung bzw. - nach Abschluss des Versteigerungsverfahrens - mit dem Widerruf des

Zuschlags und dem Widerruf der Frequenzzuteilungen nach § 47 TKG geahndet. Werden die Frequenzblöcke, für die die ausgeschlossenen Bieter zum Zeitpunkt ihres Ausschlusses Höchstgebote hielten, nicht überboten, bleiben die ausgeschlossenen Bieter zur Zahlung aus dem Höchstgebot verpflichtet, auch wenn ihnen die Frequenzblöcke nicht zugeschlagen werden dürfen.

(9.2) Entsprechendes gilt, wenn kollusives Verhalten erst im Anschluss an die Auktion festgestellt wird und ein Widerruf des Zuschlags bzw. der Frequenzzuteilung erfolgt. Auch in diesem Falle bleiben die Bieter aus ihren Geboten zur Zahlung verpflichtet. Ist eine Zahlung bereits erfolgt, findet eine Rückerstattung nicht statt.

Der Fortbestand der Zahlungsverpflichtung - obwohl nutzbare Frequenzen nicht erfolgreich ersteigert wurden -, ist zur Verwirklichung der Objektivität und Diskriminierungsfreiheit des Auktionsverfahrens erforderlich, um den Anreizen für kollusives Verhalten spürbare Sanktionsmechanismen entgegenzusetzen und eine Einhaltung des Verbots sicherzustellen.

(9.3) Da die Formen möglichen Zusammenwirkens von Bietern anlässlich von Auktionsverfahren im Einzelnen nicht vorhersehbar sind, ist der Auktionator im Sinne sachgerechter Reaktion auf derartiges Verhalten berechtigt, geeignete Maßnahmen zu treffen, um kollusives Verhalten zu verhindern.

Zu C.10 Ende des zweiten Versteigerungsabschnitts

(10.1) Das Bietverfahren des zweiten Versteigerungsabschnitts ist beendet, wenn in einer Auktionsrunde für keinen der Frequenzblöcke mehr ein valides Gebot (vgl. Punkt C.4) abgegeben wird. In diesem Fall muss angenommen werden, dass sämtliche abgegebenen Gebote die individuellen Wertvorstellungen der Bieter über die Frequenzblöcke ausschöpfen. Solange für mindestens einen Frequenzblock ein neues valides Gebot erfolgt, können im weiteren Auktionsverlauf auch für die anderen Frequenzblöcke weiterhin valide Gebote unter Berücksichtigung der Aktivitätsregel (vgl. Punkt C. 6) abgegeben werden.

(10.2) Sofern bei Beendigung des Bietverfahrens des zweiten Versteigerungsabschnitts für Frequenzen kein valides Gebot vorliegt, werden diese Frequenzen im Rahmen dieses Versteigerungsverfahrens nicht vergeben. Die Entscheidung darüber, wie mit diesem Spektrum verfahren werden soll, bleibt eigenständigen Entscheidungen der Regulierungsbehörde vorbehalten.

(10.3) Der zweite Versteigerungsabschnitt endet regulär mit dem mündlichen Zuschlag und der öffentlichen Bekanntgabe der Ergebnisse. Er kann jedoch auch mit einem Abbruch enden. Im Gegensatz zu einer Unterbrechung der Versteigerung, der eine Fortsetzung folgt (vgl. Punkt A.3.1), hat der Abbruch der Versteigerung im zweiten Versteigerungsabschnitt zur Folge, dass der zweite Versteigerungsabschnitt zu einem anderen Zeitpunkt gänzlich von neuem zu beginnen ist. Zuschläge aus dem ersten Versteigerungsabschnitt bleiben jedoch weiterhin gültig (vgl. Punkt B. 10.3).

Es ist zu unterscheiden zwischen dem Ende des Bietverfahrens (Punkt C. 10.1) und dem Ende des Versteigerungsabschnitts (Punkt C. 10.4) bzw. des Versteigerungsverfahrens insgesamt. Während das Bietverfahren beendet ist, wenn keine Gebote mehr abgegeben werden, endet der Versteigerungsabschnitt und mit dem zweiten Versteigerungsabschnitt damit auch die Versteigerung insgesamt mit dem mündlichen Zuschlag. Im Anschluss an den Zuschlag wird das Versteigerungsergebnis öffentlich bekannt gegeben (vgl. im Übrigen auch Punkt B. 10.3).

(10.4) Der zweite Versteigerungsabschnitt und damit auch das Auktionsverfahren insgesamt endet mit der Bekanntgabe der Ergebnisse (mündlicher Zuschlag) durch den Auktionator, es sei denn, dass es zuvor abgebrochen wurde.

Bis zur endgültigen Nutzbarkeit bzw. Nutzung der Frequenzen sind neben dem Bietverfahren, den Versteigerungsabschnitten und dem Versteigerungsverfahren insgesamt noch weitere Verfahrensschritte und deren Endzeitpunkte zu unterscheiden:

Das Vergabeverfahren nach § 11 TKG endet mit der Beurkundung des Zuschlags in schriftlicher Form (Zuschlagsurkunde), vgl. Punkt C. 12.4.

Im Anschluss an das Versteigerungsverfahren und vollständige Zahlung des Zuschlagspreises (vgl. Punkt E.) erhält der erfolgreiche Bieter die Lizenzurkunde nach § 8 TKG, wobei die Zuteilungen der im zweiten Versteigerungsabschnitt ersteigerten Frequenzblöcke in den Lizenzurkunden zugesichert werden.

Ebenfalls im Anschluss an das Versteigerungsverfahren erfolgt die Zuordnung der ersteigerten abstrakten Frequenzblöcke hinsichtlich ihrer genauen Lage im Spektrum (vgl. hierzu auch Punkt D).

Im Anschluss an die Lizenzerteilung können die Lizenznehmer (standortbezogene) Frequenzzuteilungsanträge nach § 47 TKG stellen. Das durch die Antragstellung sukzessive jeweils eröffnete Frequenzzuteilungsverfahren endet mit den entsprechenden Frequenzzuteilungen bzw. den Zuteilungsbescheiden.

Zu C.11 Rücknahme von Geboten

Zur Rücknahme von Geboten ist grundsätzlich Folgendes anzumerken:

In der Auktionstheorie wird davon ausgegangen, dass die Rücknahme von Geboten sinnvoll sein kann, wenn aufgrund von starken Wertinterdependenzen ein Auktionsobjekt, für das man Höchstbieter ist, nicht mehr attraktiv ist (vgl. hierzu Keuter, Nett, Stumpf, Regeln für das Verfahren zur Versteigerung von ERMES-Lizenzen/Frequenzen sowie regionaler ERMES-Frequenzen, Studie im Auftrag des Bundesamtes für Post und Telekommunikation, WIK-Diskussionsbeitrag Nr. 165, September 1996, Bad Honnef, Seite 60). Dies mag z.B. der Fall sein, wenn ein anderer Auktionsteilnehmer für ein anderes Auktionsobjekt, welches für das Bebotene essenziell ist, einen zu hohen Preis geboten hat. Eine derart motivierte Rücknahme kann zwar aus Gründen der ökonomischen Effizienz sinnvoll sein. Die Rücknahme von Geboten kann jedoch auch strategisch eingesetzt werden. Sofern die Rücknahme der Gebote strategisch begründet ist, verzerrt sie das Auktionsergebnis zu Lasten einzelner Bieter und ist nicht diskriminierungsfrei. Es empfiehlt sich daher grundsätzlich, die Rücknahme von Geboten soweit wie möglich zu beschränken bzw. Rücknahmemöglichkeiten an Zahlungsverpflichtungen zu knüpfen, die hinreichend hoch sind, um strategische Rücknahmen von vornherein zu unterbinden.

Im Rahmen einer Lizenz mit einer Grundausstattung von 2 x 10 MHz gepaarter Frequenzen ist auch ein einziger Frequenzblock von 5 MHz ungepaart technisch verwertbar. Es wird insoweit davon ausgegangen, dass auch unter technisch-ökonomischen Gesichtspunkten ein Frequenzblock von 5 MHz (ungepaart) nutzbar ist, so dass ein Rücknahmerecht nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht einzuräumen ist. Diese Auffassung wird bestätigt, dadurch dass auch in anderen Europäischen Ländern diskutiert wird, Lizenzen mit einem einzigen 5 MHz-Block an ungepaartem Spektrum (zusätzlich zu gepaarten Frequenzen) anzubieten.

Für die Ersteigerung zusätzlichen gepaarten Spektrums im zweiten Versteigerungsabschnitt stellt sich die Frage eines Rücktrittsrechtes nicht, da ein solches Recht bereits im ersten Versteigerungsabschnitt nicht besteht (vgl. Punkt B. 11).

Zu C.12 Zuschlag

(12.1) Der Zuschlag erfolgt zu dem für den jeweiligen Frequenzblock geltenden Höchstgebot. Damit hat derjenige, der den Frequenzblock ersteigert hat, im Gegensatz zu der ebenfalls vorstellbaren Zweithöchstpreisauktion nicht den Preis zu zahlen, der dem zweithöchsten Gebot

entspricht, sondern den von ihm gebotenen Preis. Es handelt sich demnach um eine sog. Höchstpreisauktion.

(12.2) Sollte sich der Fall ergeben, dass nicht alle Frequenzblöcke im zweiten Versteigerungsabschnitt zugeschlagen werden, entscheidet die Regulierungsbehörde, ob und wann diese Frequenzblöcke vergeben werden. Die Durchführung einer zweiten Auktion im unmittelbaren Anschluss an die erste Versteigerung ist bei dieser Sachlage von vornherein nicht in Erwägung zu ziehen.

D. Frequenzzuordnung

Die genaue Lage der abstrakten Frequenzpakete im Spektrum wird im Anschluss an die Versteigerung nach Anhörung der erfolgreichen Bieter unter Beachtung von § 2 Abs. 2 Nr. 5 TKG („Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Nutzung von Frequenzen“) durch die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post festgelegt (vgl. hierzu im Weiteren auch Entscheidung der Präsidentenkammer Az: BK-1b-98/005-1 vom 18.02.2000, Anlage 2, Punkt 3.2). Im Anschluß an diese Zuordnung und die Ausfertigung der Lizenzurkunde können Frequenzzuteilungen gemäß § 47 TKG beantragt werden.

Zu E. Zahlungsmodalitäten

Bei der Ausgestaltung des Zahlungsmechanismus im Rahmen einer Auktion waren zunächst grundsätzlich zwei Vorgehensweisen denkbar. Zum einen konnte die gesamte zu leistende Zahlung einmalig beispielsweise unmittelbar mit dem Zuschlag bzw. der Zahlungsaufforderung erfolgen, wobei auch eine Vorabzahlung zu Ende der Auktion denkbar war. Zum anderen kam eine Ratenzahlung in Frage.

1. Die Regulierungsbehörde hat sich für eine unmittelbar zu leistende Zahlung des gesamten Zuschlagspreises entschieden. Eine unmittelbar zu leistende Zahlung des Gesamtbetrages bietet den Vorteil geringerer Transaktionskosten. Ferner verbleibt das immer bestehende Risiko der geschäftlichen Fehlentwicklung beim Bieter und wird nicht auf den Auktionator übertragen. Die Einräumung von Ratenzahlung würde zudem grundsätzlich die Gefahr eröffnen, dass der Bieter die Versteigerung als Option ansieht, so dass er versucht sein könnte, wegen des späteren Zahlungsziels entsprechend höher zu bieten und die Refinanzierung schwieriger sein könnte. Da allerdings nach den Auktionsregeln nicht der tatsächliche Zuschlagspreis, sondern nur der gutachterlich ermittelte Wert der Lizenzen/Frequenzen durch vorherige Stellung von Bürgschaften abgesichert wird (vgl. Punkt A. 1.3) und es daher möglich ist, dass ein Teil der Forderung nicht durch Bürgschaft, sondern lediglich durch Finanzierungserklärung gesichert ist (vgl. Entscheidung der Präsidentenkammer Az: BK-1b-98/005-1 vom 18.02.2000, Begründung zu Punkt 1.3, C.) wird die Regulierungsbehörde die Lizenzurkunden nach § 8 TKG erst nach vollständiger Zahlung des Zuschlagspreises erteilen.

2. Die hinterlegte Kautions wird im Falle erfolgreichen Gebotes auf den Zuschlagspreis angerechnet. Eine Verzinsung der Kautions findet - auch im Hinblick auf den relativ kurzen Hinterlegungszeitraum - nicht statt. Soweit ein Bieter keinen Zuschlag erhalten hat, wird die Kautions unverzüglich nach Ende der gesamten Versteigerung zurückerstattet.

II. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage hat nach § 80 Abs. 2 TKG keine aufschiebende Wirkung.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, daß alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Regulierungsbehörde
für Telekommunikation und Post

Bonn, den 18. Februar 2000

In Vertretung
Schmidt
(Beisitzer)

Scheurle
(Vorsitzender)

Harms
(Beisitzer)